

E t w a s  
ü b e r C u r l a n d

in Rücksicht  
auf die gegenwärtigen Mißhelligkeiten  
zwischen  
dem Herzoge und dem Adel.



---

Amica Respublica, Amica Curonia, sed magis  
amica Veritas.

---

Frankfurt und Libau,

1791.

## An die Curländer.

**E**s ist Pflicht, jedesmal nach Ueberzeugung zu reden, zu schreiben, zu handeln. Allein, welcher aufrichtige Liebhaber der Wahrheit kann sagen, daß sich seine Ueberzeugungen niemals ändern? Er hält ja den Tag für verloren, da er in seinen Kenntnissen keinen Schritt weiter gekommen ist. Unsre spätern Ueberzeugungen verdrängen nicht selten die frühern. Soll man denn aus Eigensinn, Ruhmsucht, falscher Schaam, unmännlicher Blödigkeit, seine frühern Behauptungen entweder ausdrücklich fortsetzen, oder sie wenigstens durch Stillschweigen zu billigen scheinen? dies hieße unredlich mit der Wahrheit umgehen. Wir sind oft unter solchen Maximen erzogen worden; wir haben sie oft so blindlings nachgesprochen, daß wir nicht die geringste Unrichtigkeit oder Gefährlichkeit darinn vermutheten, bis wir endlich einmal eine Fertigkeit erlangt, uns über alle

Urtheile der Gewohnheit hinauszusetzen, und die Untersuchung von neuem anzufangen. Aber dann sind wir freilich oft in Gefahr, über das zu erröthen, was wir vorher gebilligt, vielleicht gar gelobt haben. — Was wird man sagen? wird man mir jemals glauben können, wenn sich meine Ueberzeugungen so oft ändern? Man soll niemanden niemals glauben. Jeder soll für sich, jeder nur die Gründe untersuchen, jeder seiner überlegten Ueberzeugung folgen. Stillstehen kann man doch auch nicht überall. O, wenn alle erst nichts, als nach überlegter Ueberzeugung schrieben, und sodann geradezu ihre spätern veränderte Ueberzeugungen den erstern nachschickten; o, wie unendlich viel würde das Reich der Wahrheit und Tugend im Ganzen nicht gewinnen!“

So dachte, handelte und schrieb ein Menschenfreund, ein Philosoph. So sollte ein jeder redliche Liebhaber der Wahrheit denken und handeln.

Meine Herren! Ich glaubte, die Rechte  
Ihres Vaterlands zu kennen, ehe ich noch  
Krich

Kirchspiels: Zusammenberufungen bey Ihnen gesehen hatte. Die Freymüthigkeit, mit welcher ich Sie sowohl in diesen öffentlichen Versammlungen als auffer denselben Ihre Rechte behaupten hörte, ließ mich nichts unrichtiges in denselben vermuthen. Da ich zur Maxime habe, mich als einen Staatsbürger eines jeden Landes zu betrachten, in welchem ich mich aufhalte und öffentlichen Schutz genieße, so nahm ich mit Vergnügen an Ihren Behauptungen Theil, und sprach sie nach. Dies aufrichtige Geständniß bin ich der Freundschaft und dem Vertrauen schuldig, die ich von einigen unter Ihnen erhalten habe. Diese machten mich zuerst, durch ihre Entfernung von Landtagsgeschäften, auf die Beschaffenheit der Streitigkeiten aufmerksam, deren erste Ursachen schon seit vielen Jahren bey Ihnen vorhanden sind. Meine eigene nachherige Entfernung von Ihnen, und die Publicität Ihrer Landschaftlichen Verhandlungen setzten mich in Stand, und bewogen mich, eine Untersuchung der Gründe Ihrer Behauptungen anzustellen. Und wie sehr ist nicht das Resultat derselben, wie sehr ist nicht auch meine spätere Ueberzeugung von jener frühern unter-

schieden! Ich schreibe mit überlegter Ueberzeugung. Das, was wird man saagen, fürchte ich nicht. Nur den Vorwurf des Eigensinns, der falschen Schaam, einer unmännlichen Blödigkeit würde ich fürchten müssen, wenn ich, nach angestellter Untersuchung der Gründe, fortfahren könnte, meine vorher nur nachgesprochene Ueberzeugungen jetzt noch zu behaupten, oder wenn ich scheinen würde, die unrichtigen Behauptungen vieler angesehenen und würdigen Männer unter Ihnen durch mein Stillschweigen zu billigen.

Hätte ich es wohl der Mühe werth halten können, Ihnen, meine Herren, den gegenwärtigen Aufsatz zu überreichen, wenn ich unter Ihnen nur viele, die bloß glauben, wenn ich nicht viele aufgeklärte biedere Männer unter Ihnen kannte, die, ein jeder für sich, jeder die Gründe untersucht, jeder seiner überlegten Ueberzeugung folget, und wenn ich nicht alle für fähig halten müßte, zu glauben, daß es die Pflicht eines rechtschaffenen Staatsbürgers sey, sich, selbst mit Aufopferung des eigenen Nutzens, für das allgemeine Wohl des Vaterlandes zu verwenden. *Salus Populi*  
ist

ist das erste Gesetz in größern wie in kleinern Staaten; und Ihre Mitbrüder in Pohlen und Lithauen gehen Ihnen auf dem gegenwärtigen Reichstage mit so auszeichnenden Beyspielen wahrer Liebe zum Vaterlande vor. Sie zeigen, wie man uneigentlich genannte Rechte zum Besten des Ganzen aufopfern müsse; dies lehren sie die Rechte des Menschen in der Gesellschaft im Staat, die man nur aus seinem Wesen, aus der Vernunft herleiten muß, wenn man nicht in Sophistereyen, und zuletzt in Anarchie versinken will.

Ob ich durch Geburt, oder nur durch gesetzliche Aufnahme, weil ich das Indigenat in Pohlen habe, ein Curländer sey; ob ich mich eines alten adlichen Herkommens erfreuen könne, oder ob ich „Hochwohlgeborner“ worden, seitdem ich eine Laufbahn öffentlicher Geschäfte betreten habe, dies thut zur Sache nichts; dadurch kann die Wahrheit, die Sie hier finden werden, so wenig etwas gewinnen als verlieren. Genug, ich bin ein freyer Mann, weil ich Gesetze liebe; und wer Wahrheit und Gesetze ehret, der ist im moralischen Verstande Wohlgeboren.

Setzt

Jetzt kann ich mich Ihnen noch nicht nennen. Ich verspreche Ihnen aber, daß Sie meinen Namen in mehreren Aufsätzen lesen werden, wenn durch die gegenwärtige Lage der allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten in Europa auch die Angelegenheiten Pohlens die wahrscheinlich zu erwartende Wendung erhalten haben, und alsdann mir erlauben werden, mich Ihnen als einen dankbaren Menschen bekannt zu machen, dem es zur größten Zufriedenheit gereichen soll, auch wieder zu Ihrem Besten mitwirken zu können.

Den Liebhabern der Wahrheit sey inzwischen nachstehender Aufsatz gewidmet, in Ansehung dessen ich nichts zu entschuldigen nöthig habe, als die öftere Wiederholung mancher Sätze; aber auch diese war zu Bestärkung anderer nöthig.

---

---

**S**ast in allen Curländischen Landtagsverhandlungen aus diesem Jahrhundert spricht die Landschaft von ihren vor Alters gehabtten Rechten und Freyheiten. Der Grund derselben soll aus dem Antheil bewiesen werden, den der Adel an der Unterwerfung Lieflands und an der Errichtung des Herzogthums Curland gehabt habe; diesen kann uns aber nur die Geschichte lehren.

Daß der Adel in Curland sehr alt sey, dies ist bekannt. Ein großer Theil der in diesen Fürstenthümern noch vorhandenen Familien stammet von den Geschlechtern ab, die sich schon zur Zeit der Stiftung des Liefländischen Ordens dahin gezogen hatten. Verschiedene von diesen, die mit den ehemaligen Heermeistern gleiche Namen und Wappen führen, sind Abkömmlinge derer, die als Verwandte dieser Landesherren oder der Ordensgebietiger und Ritter, sich daselbst nieder zu lassen bewogen waren. Viele andere

andere Familien haben sich erst nach Aufhebung des Ordens, und noch später, nach Errichtung der Adels-Matrikel, oder der so genannten Ritterbank, in Curland gesetzt, und wurden nach den strengsten Adelsproben aufgenommen.

Alle diese alte adliche Familien waren aus Ober- und Nieder-Deutschland in dieses Land gezogen. Die Güter, die sie daselbst besaßen, wurden ihnen ursprünglich als Lehne, von den damaligen Landesherren ertheilt. Diese Landesfürsten selbst waren Deutsche. Daß die Heermeister nach deutschen Rechten regiert haben, dies sagen alle Geschichtschreiber von jenen Zeiten. Die Rechte und Freiheiten des Curländischen Adels müssen also aus den Belehnungen und Privilegien, die er bey seiner Aufnahme von den Landesherren erhalten hatte, und, nach Aufhebung des Ritterordens, aus den Unterhandlungen zu der veränderten Regierungs - Verfassung dieses Landes, bewiesen werden können. Was zu dieser Absicht nöthig ist, wollen wir hier, so kurz als es möglich seyn wird, zusammenziehen.

Der deutsche Orden in Liefland, wovon Curland und Semgallen ein Theil war, hatte bis zu 1525 seine Heermeister von dem Hochmeister in Preussen bestätigen lassen. In diesem Jahre hörte die Schutz-

genossen-

genossenschaft zwischen Preussen und Liefland auf. Die Liefländer wurden von ihrem dem Hochmeister geleisteten Eide erlassen. Der Heermeister Plettenberg war von Carl V. in den Reichs-Fürstenstand erhoben worden. Er hatte vom Kaiser ein Diplom über alle ihm und seinem Orden gehörige Vorrechte, besonders über die freye Wahl eines Heermeisters, über Zölle und Accisen, und Einkünfte des Ordens erhalten. Liefland stand seit 1525 unter dem deutschen Reich: dies bezeugen unter andern die von den Liefländischen Heermeistern durch ihre Gesandten unterschriebene Reichs - Abschiede. Liefland wurde 1549 von den Abgaben an das deutsche Reich befreyt, und der Heermeister erhielt die Bestätigung des Juris de non appellando. Alle nachfolgende Heermeister leisteten, wie Plettenberg, den Lehns - Eid an den deutschen Kaiser, und erhielten, wie er, die Belehnung von Liefland mit allen Regalien.

Innerliche Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Landesherrn in Liefland, dem Erzbischoffe, den Bischöffen und dem Heermeister; vernachlässigte Kriegszucht in dem langen Frieden mit Rußland; Vernachlässigung in den Sitten, hatten den Zeitpunkt herbey gebracht, in welchem die Staatsveränderung Lieflands ihren Anfang finden mußte. Ivan Basilowiz II. wollte sich gegen die Ostsee hin vergrößern.

Der

Der eben erwehnte Zustand Lieflands bot ihm die Hofnung dar, sich dieses Landes zu bemächtigen. Nach einem fruchtlosen kurzen Kriege gegen Schweden griff er die dem Liefländischen Heermeister untergeordneten Staaten an. Gotthard Kettler, Heermeister seit 1559, fand sich zum Widerstand zu schwach, und suchte bey dem deutschen Reich, Schweden, Dänemark und Pohlen Hülfe. Das deutsche Reich war selbst im Kriege gegen die Türken verwickelt. Ferdinand I., der daher Liefland nicht vertheidigen konnte, forderte den König von Schweden hierzu auf. Gustav war alt, hielt sich durch den Frieden gebunden, und starb 1560. Die Verwüstungen der Russen wurden dem Lande unerträglich. Gustavs Sohn und Nachfolger, Erich XIV. ließ sich mit dem Adel und den Städten in Esthland 1561 ein, die sich ihm durch Capitulation unterwarfen. Von der andern Seite kam der Prinz Magnus aus Dänemark, und setzte sich unter dem Vorwand eines Kaufs in den Besiß der Bischofthümer Desel und Pilten. Der Heermeister hatte mit dem Könige Sigismund August ein Schußbündniß geschlossen. Die Pohlen zögerten mit ihrer Hülfe so lange, bis die Noth so hoch gestiegen war, daß der Heermeister ganz Liefland dem Könige, als Grossherzoge von Lithauen, abtrat, und sich Curland und Semgallen als ein Lehn vom Könige ausbedung.

Der Heermeister hatte aber schon das Jahr vorher, 1560, seine Ordens-Herren nach Riga zusammen berufen, um ihren Rath bey dieser Lage der Sachen zu hören. Alle hatten sich dem nachherigen Antrage des königlichen Gesandten, Fürst Radzivil, gemäs erklärt. Nur wünschten sie, die im eigentlichen Liefland dem Orden gehörige Besitzungen dem Heermeister nicht entrissen zu sehen. In Rücksicht aber auf die, um der Sicherheit des Vertrages willen, durch den Fürsten Radzivil von ihnen verlangte Einwilligung erklärten sie, daß sie solche nicht für nöthig hielten, weil sie alle des Heermeisters Unterthanen wären. — Die Ordensritter waren unter den Heermeistern die Herren des Landes, welches sie mit ihren Meistern erobert hatten. Der übrige Adel wohnte im Lande durch die Privilegien der Heermeister; er mußte sich also auch, wie der Orden, als Unterthan der Heermeister ansehen. Also hatte zu jener Zeit der Adel kein Recht vor sich, zu verlangen, daß in so wichtigen Staatsgeschäften auch seine Einwilligung erfordert werde.

Doch mußte der sämtliche Adel, jenem Verlangen des königlichen Gesandten gemäs, Bevollmächtigte zu den Unterhandlungen in Wilna absenden. Diese waren angewiesen: alles nach dem Rath des Heermeisters, entweder mit ihm zugleich, oder auch  
beson-

besonders, die Unterwerfung dem Könige anzubieten; wenn diese angenommen worden, den Eid des Königs anzuhören; selbst den Eid zu schwören; und endlich um Bestätigung desjenigen zu bitten, was der Fürst Radzivill dem Adel im Namen des Königs versprochen hatte: nemlich erstlich, daß die Landschaft bey der Lehre der Augsburschen Confession gelassen, und die Kirchen versorgt werden; zweytens, daß sie bey allen Rechten, Freiheiten, bey deutscher Herrschaft und Verwaltung derselben erhalten, und unter fremden Gerichtszwang nicht gezogen werden; drittens, daß sie und alle ihre Nachkommen, die Deutschen, mit der Erbfolge auf beiden Geschlechtern privilegiret werden möchten.

So schloß endlich der Heermeister 1561 für sich, für seine Lande und Städte diesen Vergleich (Pactum subjectionis) mit dem Könige. Sigismund August bewilligte dem Heermeister alles, warum die von diesem befragten Gebietiger, Ritterschaft, Rätche und Ordensverwandten in jener oben erwähnten Erklärung ihm gebethen hatten. Der König versprach ihnen: Sicherheit für alle Verantwortung, die sie bey dem deutschen Reich um dieser Unterwerfung willen befürchteten; Erhaltung des Augsburschen Glaubens - Bekenntnisses; Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Landes; das Recht der gesamten

samten Hand; die Erbfolge auf das männliche und weibliche Geschlecht, da der Adel bisher die Güter nur Lehnweise besessen hatte; die Erhaltung deutscher Landesherrlicher Obrigkeit für Curland und Semgallen, und die Besetzung der Aemter mit Deutschen: dem Heermeister aber die Landeshoheit, Total-Jurisdiction, die Verwaltung des Kirchenwesens, alle Rechte, die er vorher schon gehabt und ausgeübt hatte; die Ernennung desselben zum Herzoge gleich dem Herzoge von Preussen; die Bestimmung der Lande, die Gotthard zu Lehn bekommen, und daß die Nutzung des halben Dünastusses dem Herzoge bleiben sollte; daß der Herzog von seinen Domainen, welches die vorherigen Ordenslande waren, verkaufen und verpfänden könne, was er wollte, wenn er solches vorher dem Könige angetragen, und der König solches nicht angenommen hätte.“ Für die Grenze bis zur Düna, und für die Nutzung bis zur Hälfte dieses Flusses, hatte der Heermeister seine zur Hälfte geübten Gerechtsame auf die Stadt Riga, und nachgehends die Dünamünder Schanze, dem Könige abgetreten. Alle diese Punkte wurden als Bedingungen vom Könige angenommen, bewilligt, und vom Könige und dem Heermeister beschworen.

Dieser Unterwerfungs-Vertrag ist nun die erste Urkunde, aus welcher die Rechte des Adels in Lief-land

land und Curland bewiesen werden können. Von den Rechten des Adels in Curland besonders zu sprechen, wird sich im Folgenden Gelegenheit finden. Was dieser Adel außer den im Unterwerfungs-Vertrage enthaltenen Vorzügen fordern kann, das muß entweder aus den Privilegien bewiesen werden, die er bey seinem Etablissement in diesem Lande vor gedachter Unterwerfung von den Heermeistern erhalten hatte, oder es müssen legitime Erwerbungen seit dieser Zeit bewiesen werden können.

Hier muß aber zuvörderst noch angemerkt werden: daß die Vertheidigung und Beschützung der Lande des Heermeisters der Endzweck und eine mit von den Bedingungen der Unterwerfung gewesen, daß diese Unterwerfung an den König blos als Großherzog von Lithauen geschehen war, und daß Sigismund August versprochen hatte, sich dahin zu verwenden, daß selbige auch von Seiten Pohlens angenommen würde, wie solches Lithauen gethan hatte, damit Liefland, Semgallen und Curland mit der ganzen Macht des Königreichs und des Großherzogthums gegen Rußland und alle andere Feinde beschützt würde. Lithauen war damals noch nicht mit Pohlen zu Einem Staats-Körper vereinigt. Jedes Land bestand vor sich unter der Regierung Sigismund Augusts. Dieser König hatte den Unterwerfungs-

und

und Schuß-Vertrag zu gegenseitigem Vortheil geschlossen. Durch eine so enge Verbindung mit Lief-land mußten die Kräfte Pohlens und Lithauens sehr ansehnlich verstärkt werden. Lief-land hätte nie, auch zulezt nicht, da Peter I. versprochen hatte, solches für den König und die Republik wieder zu erobern, verloren werden können, wenn zur Zeit der nordischen Kriege die Pohlen und Lithauer ihr wahres Interesse gekannt, und ihre Könige mit mehrerm Eifer und Thätigkeit in Behauptung der Rechte der Krone unterstützt hätten.

Gotthard Kettler hatte die Regierung über seine Lande, während der Unterhandlungen zur Unterwerfung, unausgesetzt fortgeführt. Die Geschichte zeigt nicht den geringsten Zwischenraum zwischen seiner Heermeisterlichen und Herzoglichen Regierung, keinen Augenblick, in welchem er seinen vorherigen Rechten entsagt, oder solche nicht ausgeübt hätte, in welchem die Einwohner dieser Fürstenthümer von ihrem Verhältniß gegen diesen Landesherrn entlassen worden, und frey gewesen wären, ihrem Verhältniß gegen ihn Bedingungen zu unterlegen. Ihre wahren Rechte und Freiheiten waren durch seine Vorsorge zum Theil gesichert, zum Theil auch vermehrt worden. Gotthard führte also als Herzog die Regierung über Curland und Semgallen mit allen den

Rechten fort, welche er bis dahin, wie seine Vorgänger, Kraft kaiserlicher Belehnung, ausgeübet hatte, in deren Stelle er nun die königliche erhalten mußte. Gotthard regierte als Herzog; Land und Städte hatten ihm als Herzog gehuldigt, ohnerachtet er theils wegen der Kriegsunruhen, theils auch wegen der Hindernisse, die dem Könige Sigismund August von Seiten seiner Staaten in den Weg gelegt wurden, nach dessen Ableben aber, wegen der Abdankung des Königs Heinrich, und endlich wegen der verzögerten Wahl des Königs Stephan, die Belehnung mit dem Herzogthum in vielen Jahren nicht erhalten konnte.

Der Krieg gegen Rußland und Schweden war inzwischen angegangen. Die polnischen Reichsstände glaubten immer, daß der König dem Erzbischoffe, den Bischöffen und dem Heermeister und deren Länden zu viel zugestanden hatte. Sie zeigten deshalb vielen Widerwillen, diese Unterwerfung an den König anzunehmen.

Liefland hatte sich schon zur unmittelbaren Unterwerfung an Sigismund August, als Grosherzog von Lithauen, und zur unmittelbaren Vereinigung mit diesem Grosherzogthum erkannt. Dem Herzoge schien nun auch eine Vereinigung Curlands mit Lithauen

thauen nöthig zu seyn. Dies war schon vorhin der Wunsch dieser Fürstenthümer gewesen. Gotthard schrieb 1568 einen Landtag aus, um diese Verbindung einzuleiten. Die Landschaft überließ dem Herzoge volle Macht zu dieser Vereinigung, und fügte den Rath und die Bitte hinzu: daß, sobald die Vereinigung zwischen Pohlen und Lithauen erfolgt seyn würde, Curland auch mit Pohlen verbunden werden möchte.

Die Vereinigung des Königreichs und des Großherzogthums zu einem untrennbaren Staatskörper kam 1569 auf dem Reichstage zu Lublin zu Stande. Gotthard eilte nunmehr, dem König an dessen Versprechen zu erinnern, nemlich sich dahin zu verwenden, daß die Unterwerfung Lieflands mit allen Bedingungen gemeinschaftlich von Pohlen und Lithauen angenommen werden; daß der König das Provisional-Diplom für den Herzog und die Privilegien der Curländer bestätigen, den Herzog mit den Regalien, herzoglicher Würde und Rechten förmlich belehnen, und also alles erfüllen möchte, was noch aus dem Unterwerfungs-Vertrage zu erfüllen übrig wäre.

Der König nahm mit Zufriedenheit aller zu diesem Unions-Reichstage versammelten Reichsstände die Unterwerfung Lieflands aufs neue wieder an. Er

versprach, mit Einwilligung aller Stände, die Erhaltung aller vorher schon von ihm bestätigten Privilegien, und die hierzu erforderlichen Diplome ausfertigen zu lassen, sobald der Herzog die Belehnung würde erhalten können. Die Republik erkannte und bestätigte also die zwischen dem Könige und dem Herzoge freiwillig eingegangene Verträge. Die ganze Republik erkannte nunmehr durch ihre Einwilligung zu dieser Unterwerfung die landesherrlichen Rechte des Herzogs, die Rechte und Privilegien des gesamten Lieflands, und die Oberherrschaft des Königs *ut naturalis, perpetui, directi, ac supremi Domini, cui merum et mixtum imperium competit*, über diese durch Verträge, nicht durch Eroberung, mit Pohlen und Lithauen verbundene Fürstenthümer Curland und Semgallen, über dieses durch freye Verträge als ein Thronlehn der Könige von Pohlen mit der Republik vereinigte Herzogthum. Durch die auf diesem Unions-Reichstage erfolgte Einwilligung der Republik in die vom Könige geschene Annahme der Unterwerfung, bekräftigte sie die Bedingungen dieser Unterwerfung an den König, und der Vereinigung mit ihr selbst. Diese Bedingungen betrafen die Erhaltung der Rechte des Herzogs, der Privilegien und Rechte des Adels und der Städte, und den Schutz und Vertheidigung des ganzen Landes. Da die Republik die Bedingungen der mittelbaren Vereinigung  
Curl.

Curlands mit ihr angenommen hatte, so hatte sie die Erfüllung derselben zu einem Gesetz für sich selbst erhoben; so hatte sich also die Republik zu der Verbindlichkeit erkannt, die Könige stets in allem zu unterstützen, was diese, zu Erfüllung aller dieser Bedingungen zu thun, sich in jedem Fall veranlaßt finden würden. Jeder einseitige Versuch, diese abzuändern, kann und muß also als eine Anmaßung betrachtet werden.

Nach der auf dem gedachten Unions-Reichstage erhaltenen Antwort und Erklärung verschrieb Gott- hard Land und Städte zu einem Landtage, um aus dem Privilegio des gesamten Adels in Liefland, einen Auszug für den Adel in Curland besonders, zu veran- stalten; so entstand das Diplom, welches in Cur- land das Privilegium Gotthardi genannt wird. In diesem Privilegio wurden die völlige Religions-Frei- heit nach dem Augsbургischen Bekenntnisse, und meh- rere Rechte, und unter andern auch diese bestätigt, die der Adel vor der Unterwerfung nicht gehabt hatte, als: daß die Erbfolgen nach Lehnrecht in den Gütern aufgehoben, und auf das weibliche Geschlecht vererbt werden konnten; die Freiheit zu Errichtung der ge- samten Hand; die Criminal-Jurisdiction über sei- ne Unterthanen; die Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande; die Befreyung von allen neuen Abgaben; die

Freiheit, in dem Seinigen Krügeren und Kaufmannschaft zu treiben; und daß die Appellation an kein königliches Collegium gehen sollte.

Der Unterwerfungs-Vertrag war die erste Urkunde; dieses Privilegium ist die zweyte, aus welcher die Rechte und Freiheiten des Adels in Curland bewiesen werden können. Die dritte ist das Investitur-Diplom, welches der Herzog Gotthard endlich vom Könige Stephan 1579 erhalten hatte.

In diesem, wie in dem Unterwerfungs-Vertrage, wurde ihm die Landeshoheit und das nutzbare Eigenthum vorbehalten; er wurde in demselben ein Lehns-Fürst der Könige von Pohlen, von der Republik aber ein Mitglied genannt; übrigens aber mit gleichen herzoglichen Rechten und Würde, wie Albrecht, der erste Herzog von Preussen, belehnt.

Der Unterschied in der eben erwehnten Benennung eines Herzogs von Curland ist sowohl in dem angeführten ersten, als in allen Investitur-Diplomen der nachfolgenden Herzoge, nicht ohne Grund gesetzt worden. Gotthards Würde konnte durch die zu seines Landes Schuß und Vertheidigung, durch die von beiden Theilen und auf freyen Verträgen gegründeten Bedingungen angenommene Lehns-Verbin-

bindung nicht verringert werden. Gotthard erkannte in dieser Lehnsvorbindung nur die Könige für Oberherren, die Republik mit dem Könige zusammen aber für die Schutzherrschaft des Landes. Dies konnte auch nicht anders seyn, weil sonst Curland eben so viele Oberherren bekommen hätte, als man Reichsstände auf den Reichstagen zählet. Er erkannte also die Oberherrschaft des Königs und die Schutzherrschaft der Republik, so wie vorhin die Heermeister den deutschen Kaiser als Oberherrn, und das römische Reich, dessen Mitglied jeder vom Kaiser belehnte Heermeister gewesen war, als Schutzherrschaft erkannt hatten. Diese Bestimmung entfernt jeden Begriff von Unterthänigkeit und von einem andern Gehorsam, als denjenigen, der durch jene freyen Verträge und ihre Bedingungen festgesetzt worden. Daß zu dem Begriff von der Oberherrschaft nur der König gehöre, dies folgt von selbst aus jenem in dem Unterwerfungs-Vertrage dem Herzoge gelassenen Rechte, die Domänen verkaufen oder verpfänden zu können, wenn er solche vorher dem Könige angetragen; und aus der Regierungsform diesem vierten allgemein erkannten Grundgesetze in Curland, und von welchem weiter unten die Rede seyn wird — in welcher es heißt, daß in den daselbst bestimmten Fällen die Landtage in Curland im Namen des Königs und unter seiner Autorität gehalten werden, und die Regierung im Namen  
des

des Königs geführt werden sollen. In allen diesen Stellen wird von der Republik mit keinem Worte gesprochen. Dies folgt auch aus dem Begriff eines naturalis, perpetui, directi ac supremi Domini, welches nur einer seyn kann, cui merum et mixtum imperium in Provinciam competit.

Der wesentliche Unterschied dieses neuern Nexus Clientelaris Gotthards von der vorigen bestand für seine nunmehrigen Erblände darinn: daß aus dem Unterwerfungs-Vertrage, und aus dem darauf gegründeten Investitur-Diplom, eine Zeit, und die Dauer derselben, ersehen werden kann, in welcher das Obereigenthum von Curland und Semgallen, mit der Landeshoheit und dem nutzbaren Eigenthum, in der Person des Königs vereinbart seyn müsse; da hingegen in der vorhergegangenen Lehns-Verbindung der Heermeister, die Landeshoheit und das nutzbare Eigenthum, wegen der Ordens-Verfassung, nie in der Person des Kaisers, als Oberherrn, vereinigt seyn konnte; denn wenn ein Heermeister starb, so blieb bis zum nachfolgenden die Landeshoheit und Herrschaft bey den Gebietigern des Ordens.

Man hat gesehen, wie die auf der linken Seite der Düna gelegene ehemalige Ordens-Länder ein Erbherzogthum geworden sind, und wie dieses durch  
den

den eben genannten Fluß, als stets von dem übrigen und eigentlichen Liefland getrennt, betrachtet werden sollte.

Da Curland und Semgallen ein angefragenes Lehn sind, so konnten die Bedingungen der Lehnsverbindung zwischen dem Könige und dem Herzoge natürlicherweise dem Lande nicht nachtheilig, und keine andere seyn, als die Erhaltung der Landesherrlichen Rechte, und die Bestätigung und Erhaltung der Rechte und Privilegien des Landes und der Städte. Die bekannten Rechte des Herzogs, des Adels und der Städte findet man, wie schon gezeigt worden, in dem Unterwerfungs-Vertrage; das Privilegium von Gotthard handelt besonders von den Rechten des Adels; und von den Rechten des Herzogs wieder besonders dessen Investitur-Diplom. Da in Curland, bis zu 1617, keine Urkunden vorhanden sind, aus welchen man legitim erhaltene Rechte des Herzogs, des Adels, und der Städte beweisen kann; so sind auch diese zu aller Zeit und allgemein, von den Herzogen wie von Land und Städten, als Grundgesetze erkannt worden. Die Rechte, die in diesen Grundgesetzen enthalten sind, müssen als wahre Rechte betrachtet werden, weil sie sich auf freye Verträge der pacificirenden Theile gründen. Was auffer diesen Grundgesetzen und den darinn begriffenen Rechten irgend

gend einem Theile zum Schaden des andern zuge-  
 wachsen; was ihm durch solche Verordnungen zuge-  
 flossen, die rechtmäßigerweise nicht aus dem Begriff  
 von der Oberherrschaft und der Landeshoheit folgen,  
 und nicht ohne freye Einwilligung des Landesherrn,  
 welcher der Natur der Sache gemäs dabey concurriren  
 müßte, ihre Sanction erhalten konnten: dies ist blo-  
 ße Forderung, bloße Anmaßung, und kann nach der  
 Regel nicht Statt finden.

Gotthard hatte sich mit vollkommener Landes-  
 hoheit, als Lehnsfürst, unter dem Schuß des Kai-  
 sers, als Oberherrn, und unter dem Schuß des  
 Reichs befunden. Er war jetzt, zur Vertheidigung  
 seiner Lande, in gleiche Verbindung mit dem Könige  
 und der Republik von Pohlen getreten. Keinen an-  
 dern Sinn kann man dem in dem Unterwerfungs-  
 Vertrage und in den Investitur-Diplomen der Her-  
 zoge befindlichen Worte, Clientela, beylegen. Alle  
 Rechte des Oberherrn und der Schußherrschaft flie-  
 ßen aus der durch freyen Vertrag mit dem Könige er-  
 richteten, und von der Republik bestätigten Unter-  
 werfung. Sie wurden durch die Landeshoheits-  
 Rechte, die dem Herzoge verblieben, eingeschränkt.  
 Die Erhaltung der lezten, so wie der Privilegien des  
 Landes und der Städte, und die Vertheidigung des  
 Landes, war vom Könige als Bedingung, als der  
 Grund

Grund der Unterwerfung anerkannt; die Vereinigung Lieflands und Curlands mit Pohlen, so wie sie von beyden Seiten schon mit Lithauen geschehen war, war verlangt worden, damit auch die Pohlen, wie die Lithauer, zum Schuß dieser Provinz herbeyeilten und thätig seyn möchten.

Curland war durch Verträge mittelbar mit der Republik verbunden worden. Kann man aber wohl nur vermuthen, daß bey der Unterwerfung Lieflands der Sinn des Heermeisters und aller derjenigen, die er bey dieser Staatsveränderung um Rath gefragt hatte, dieser gewesen sey: das Herzogthum Curland nur so lange bey seiner Mittelbarkeit zu lassen, als männliche Descendenten von Gotthard vorhanden seyn würden? daß der Heermeister und die gesammte Landschaft im Sinn haben konnten, ihre Nachfolger und Nachkommenschaft, nach Jahrhunderten, der deutschen Herrschaft und Rechte, der Vorzüge zu berauben, die sie selbst genossen hatten, ihren Zustand zu verschlimmern, und diese Fürstenthümer, nach Jahrhunderten, oder so lange die Regierung der Kettler dauern möchte, der Republik unmittelbar incorporiren zu lassen? Dies konnte also auch nicht der Sinn des Huldigungs-Eides der Curländer an ihre Herzoge seyn, in welchem von Incorporation der Fürstenthümer die Rede ist, und zu welchem die

For.

Formel der Curländischen Landschaft, 1617, durch eine Königl. Pohl. Kommission vorgeschrieben wurde. Daß dieser im erwähnten Eide angezeigte Uebergang von der mittelbaren zur unmittelbaren Vereinigung nicht die Meinung der Contrahenten gewesen seyn könne, dies scheinen auch schon folgende Ausdrücke im Vertrage anzuzeigen, nämlich: „Erhaltung deutscher Obrigkeit“ — „bey allen Rechten und Gebräuchen, so wie sie solche bis dahin gehabt.“ — Wir werden bald über diesen Gegenstand mehr Aufklärung finden. Auf alle Fälle aber ist bey der Unterwerfung keinesweges an eine solche künftige Incorporation gedacht worden, wie die Republik solche zu verschiedenermalen hat verstehen und erklären wollen.

Wenn also durch den Reichstagschluß von 1589, zwanzig Jahre nach dem Unions-Reichstage zu Lublin, und dem auf demselben von dem Könige und der gesammten Republik bestätigten Unterwerfungs-Vertrage festgesetzt wurde: daß Curland und Semgallen einst, wie solches mit Liefland schon geschehen war, dem Königreich und Grossherzogthum unmittelbar incorporiret werden sollte; so geschah dies gegen die beschworene und bestätigte Verträge und Bedingungen der Unterwerfung. Folgte diese Incorporation aus dem Unterwerfungs-Vertrage, so war keine Reichs-

Reichstägige Verordnung darüber nöthig. Und können wohl vertragswidrige Verordnungen über Curland in Pohlen verfaßt werden, ohne daß Curland selbst dazu mitwirke? Die erwähnte Constitution von 1589 war also eine einseitige Handlung, und ein Eingriff, welchem auch im folgenden Jahrhunderte, bey wiederholten Versuch, der Herzog und der Adel sich mit so viel Muth als Recht widersetzen haben. Doch davon an seinem Orte.

Aus der Unterwerfung Lieflands folgte die Oberherrschaft der Könige von Pohlen über Curland; diese wurde durch die in der Belehnung Gotthards den Herzogen vorbehaltenen Landeshoheits-Rechte eingeschränkt. Diese Oberherrschaft fließet aus der Natur des Vertrags zwischen dem Könige und dem Heermeister, eben so wie aus demselben auch die Schutzherrschaft der Republik über Curland folget. Dieser Vertrag wurde durch die Republik bekräftigt, da sie auf dem Unions-Reichstage zu Lublin in die Unterwerfung Lieflands an den König, unter allen von ihm den Landesherren und den Ständen dieses Landes zugestandenen Bedingungen, einwilligte; da der König die Unterwerfung des gesammten Lieflands, in seinem Namen, nicht aber im Namen der Republik, auf diesem Reichstage annahm; da der König, Kraft gedachter Einwilligung und Bestätigung, und nach-

nachdem er die Unterwerfung mit allen ihren Bedin-  
 gungen aufs neue feierlich angenommen, auf diesem  
 Grunde endlich, als einziger natürlicher Oberherr,  
 dem Herzoge die Belehnung reichte, durch welche  
 Gotthard Lehnsfürst des Königs und Mitglied  
 der Republik wurde. Daß Curland auch besonders  
 wie ein Lehn der Republik zu betrachten sey, hiervon  
 ist in keiner Verhandlung der Unterwerfung und in  
 keiner Lehns- Investitur eine Spur zu finden. Wie  
 es aber dennoch, in verschiedenen Pohlischen und  
 Curländischen Staatschriften, als ein Lehn der Re-  
 publik hat angesehen werden mögen, hiervon wird  
 gleichfalls weiter unten zu sprechen sich Gelegenheit  
 finden.

Der Ausdruck, durch welchen in dem Investitur-  
 Diplom eines jeden Herzogs von Curland, wie in je-  
 nem des ersten Herzogs, Gotthard, das so unter-  
 schiedene Verhältniß zwischen dem Könige und dem  
 Herzoge, zwischen diesem und der Republik bezeich-  
 net, und der Herzog Vassallus Regum, Regnique ac  
 Magni Ducatus Membrum genennet wird: dieser so  
 bestimmte Ausdruck giebt uns den genauen Begriff  
 von der alleinigen Oberherrschaft der Könige, daß  
 aber die Republik mit dem Könige zusammen die  
 Schutzherrschaft über die Fürstenthümer Curland und  
 Semgallen habe.

Daß der König, daß allein der Oberherr, aus der ihm vertragsmäßig zustehenden Gewalt, bey entstandenen Mishelligkeiten zwischen einem Landesherrn und der Landschaft in Curland, oder bey Streitigkeiten zwischen der Landesregierung und eben dieser Landschaft, zu Untersuchung derselben, Kommissarien dahin absenden könne, wenn ein oder der andere Theil darum gebeten hätte: dies kann eben so wenig bezweifelt werden, als, daß in solchem Fall die vom Könige abgeschickte Kommissarien nur nach dem Unterwerfungs-Vertrage, nach der Lehns-Investitur, nach dem Grunde der, durch den so oft bestätigten Vertrag, bestimmten Verbindung Curlands mit der Krone und der Republik, rechtmäßig entscheiden, und daß sie dem Lande neue allgemeine Gesetze, nicht ohne freye Mitwirkung des Landesherrn, vorschreiben können.

Die erste Veranlassung von Wichtigkeit, zur Ausübung der Oberherrlichen und Oberstrichterlichen Gewalt des Königs, fand sich durch die Streitigkeiten, die zwischen den Herzogen Wilhelm und Friedrich, und zwischen der Landschaft, zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts, durch gegenseitiges Versehen, entstanden waren. Hier war die erste Gelegenheit, zu zeigen, daß eine nach Curland geschickte königliche Kommission Rechtens nach instruiert seyn mußte,

müßte, die obschwebende Streitigkeiten nach dem Unterwerfungs - Vertrage, nach dem Privilegio des Adels, und nach dem Investitur - Diplom Gott- hardts, nach diesen Quellen aller Rechte Curlands, zu untersuchen, und anzuzeigen, von welchem Theile und in welchen Stücken diesen Grundgesetzen entgegen gehandelt worden; daß die Kommission also instruiert seyn mußte, die in den erwehnten diplomatischen Urkunden enthaltene Rechte, Vorzüge und Privilegien des Herzogs, des Adels und der Städte, in so ferne diese alle bey den vorhandenen Streitigkeiten concurrirten, zu untersuchen; einen jedem, der zu Beschwerden Ursache zu haben glaubte, frey klagen zu lassen, ihn ohne Partheylichkeit zu hören, und die ganze Sache, wenn sie durch einen gütlichen Vergleich nicht beigelegt werden konnte, zur endlichen Entscheidung an den König zu bringen, weil dem Könige nur, als Oberherrn und obersten Richter, zustehet, die Rechte des Landes wie die Rechte des Landesherrn, zu erklären, und weil er alle gleich zu erhalten, versprochen hat.

Jene bekannte Lehnsstreitigkeit hatte nun, 1617, eine Kommission nach Curland gebracht. Diese gab dem Herzogthum eine Regierungsform. Der Herzog und der Adel wurden zwar bey Festsetzung derselben in vielen Stücken zu Rath gezogen. Beyde aber  
waren,

waren, als damals streitende Theile, nicht völlig frey; beyde wollten und durften es nicht mit der Kommission verderben; beyde mußten also von ihren Rechten so viel verlieren, als es den Kommissarien, nach den Umständen jener Zeit, gefällig war. Diese erste Kommission hatte schon den Gesichtspunkt aus den Augen gesetzt, aus welchem die Verbindung Curlands mit der Republik unverrückt betrachtet werden muß, nemlich: daß Curland durch Verträge, also unter Bedingungen, die nur von allen pacificirenden Theilen aufgehoben werden können, den König als Oberherrn angenommen, und sich mit der Republik, als Schutzherrschaft, vereinigt hatte; und daß, wenn auch ein neues Grundgesetz in Curland durch die veränderten Umstände erfordert wurde, der Oberherr mit dem Landes herrn gemeinschaftlich dazu wirken, keiner aber einseitig irgend eines von den vorherbestätigten Rechten aufheben oder auch nur einschränken konnte, weil die Bedingungen eines Vertrags nicht einseitig aufgehoben werden können. Die für den damaligen Zustand Curlands übrigens nöthig gewesene Regierungsform, ist als ein Gesetz, dessen Auctorität ewig seyn soll, von allen Herzogen, wie von der Landschaft, angenommen worden. Man kann aber nie vergessen, daß die Regierungsform, wegen der gezwungenen Lage, in welcher diese beiden Theile sich damals befanden, in allen solchen Punkten Verbesserung bedurfte, in welchen

C

gegen

gegen die erstern Grundgesetze war gehandelt worden; und daraus allein ergiebt sich, was von dem in dieser Regierungs-Form festgesetzten Huldigungs-Eide der Curländer, in Rücksicht der zu jener Zeit gedachten Incorporation, und von den den Pohlen und Lithauern in Curland, ohne Reciprocität für die Curländer und Semgaller in Lithauen und Pohlen, festgesetzten Rechten, zu halten sey.

Da nun in Curland keine andern Urkunden vorhanden sind, aus welchen man legitim erhaltene Rechte der Herzoge und des Adels beweisen könnte: so sind, der liesländische Unterwerfungs-Vertrag, das Privilegium von Gotthard, das Investiturs-Diplom dieses Herzogs, und die durch die Kön. Pohlische Kommission 1617, mit dem Herzoge Friedrich und der Landschaft errichtete Regierungs-Form, die wahren Cardinal-Gesetze dieser Fürstenthümer. Diese Urkunden haben von Anfang her in Lithauen und Pohlen, wie in Curland, als Grund-Gesetze der Staatsverfassung dieses Herzogthums betrachtet werden müssen. Alle nachfolgende Verordnungen über Curland, die nicht aus diesen Grundgesetzen fließen, sondern ihnen vielmehr widersprechen, sie mögen übrigens in Reichstags-Schlüssen, in Königlichem Rescripten, in Kommissorialischen Entscheidungen, oder in Landtags-Schlüssen gefunden werden;

den; alle dergleichen Verordnungen haben, nach dem oben bestimmten Begriff von der Oberherrschaft des Königs und von der Verbindung Curlands mit der Krone und der Republik, nur einseitig beliebt werden können; sie sind also Anmaßungen, bloße Forderungen, sie sind nicht wahre Rechte, nicht Gesetz.

Königliche Commissarien konnten ohne Zweifel nicht mehrere Rechte in Curland ausüben, als aus dem oft schon wiederholten Begriff von der Staatsverfassung dieses Landes folgen, das sich nemlich dem Könige durch Verträge unterworfen hat, deren Bedingungen, durch den Vorbehalt der Landeshoheit und des nutzbaren Eigenthums für die Herzoge, die Oberherrschaft des Königs genau bestimmt haben. Ebenso wahr ist es auch: daß, wenn der Landesherr mit dem Adel und den Städten, in so fern auch diese an den Recessen Theil hatten, den Oberherrn nicht um die Aufhebung aller dieser Vereinigungen gemeinschaftlich gebeten hatten, solche Aufhebung auch den Commissarien vom Könige nicht aufgetragen werden konnte. Die 1617 durch die Königlichen Commissarien verordnete Aufhebung der bis dahin in Curland errichteten Recessen, war also eine willkührliche Handlung derselben, und desto unrechtmäßiger, da sie als Bevollmächtigte sich mehrere Rechte anmaßten, als der Vollmachtsgeber selbst, als der Oberherr besitzt. Und so

waren, wie man bald mit mehrern sehen wird, viele Handlungen der nachfolgenden Kommissionen beschaffen.

Die alten Reccessen in Curland zeigen alle bis zu 1606, daß der Landesherr alle schon vor der Unterwerfung gehabt Rechte ohne Widerspruch der Unterthanen ausgeübt; daß er die Regierung nach Art anderer Deutscher Fürsten geführt, daß er nach Erforderniß der Umstände Landtage ausgeschrieben, wenn und an welchen Ort es ihm gefallen, daß er solche zu limitiren, zu dirigiren das Recht hatte: dies alles fließt aus der Landeshoheit. Die nach 1606 entstandenen Streitigkeiten hatten, bey den bekannten Gesinnungen des Warschauer Hofes, den Herzog zur Nachgiebigkeit gezwungen. Wenn er unter solchen Umständen seine Landeshoheits-Rechte in verschiedenen Stücken nicht ausüben konnte, so hat er denselben doch in keinem entsagt. Hätte er aber auch wohl solches thun können, oder könnte wohl eine solche Verzicht seine Nachfolger verbinden?

Die 1617, unter Sigismund III., nach Curland abgefertigte Commission verfuhr darinn gewalthätig, daß sie, einer Seits zu Beeinträchtigung der Landesherrlichen Rechte, und anderer Seits zu Beeinträchtigung der Rechte des Adels und des ganzen Lan-

Landes, in der Regierungsform festsetzte: daß den Römisch - Katholischen Glaubensgenossen die freye Religions - Uebung, die doch zu jener Zeit den Evangelischen Curländern in Lithauen und Pohlen nicht erlaubt war, und daß den Pohlen und Lithauern der Zutritt zu den Regierungs - Stellen in Curland verstattet seyn sollte. Dergleichen Verfügungen konnten, nach der Natur der Verbindung Curlands mit der Republik, nur durch Verträge Rechtsbeständig festgesetzt werden, wo alsdann auch eine genaue Reciprocität wäre beobachtet worden. Die Republik betrachtete aber Curland als eine ihr unterthänige Provinz, und zeigte schon, was diese Fürstenthümer bey einer ausgeführten Incorporation, so wie Pohlen sie verstand, zu fürchten haben würden. Das letztere von den erwähnten Vorrechten, nemlich, das Recht, zu den Regierungsstellen zugelassen zu werden, genießen die Evangelischen Curländer noch heutiges Tages nicht in Pohlen und Lithauen, ohnerachtet man daselbst über die Rechte aller Stände, über Billigkeit, politische Freyheit, und Heiligkeit der Verträge, jetzt mit viel mehr Aufklärung und Aufmerksamkeit denkt und handelt, als solches bis zu diesem Augenblick geschehen war. Der gegenwärtige Reichstag hat schon durch mehrere Handlungen bewiesen, daß er das Gehäßige der Willkühr und aller Unterdrückung fühlet. Er hat durch zweckmäßige Beschlüsse ganz Europa

zu der Erwartung berechtigt, daß Pohlen einst durch die Befreyung von allen, durch innländische sowohl als durch ausländische Feinde dem gesammten Staate angelegte Fesseln, groß, blühend, und mächtig werden könne. Zur Macht, zur vollkommenen Unabhängigkeit kann auch das Königreich ohne Zweifel gelangen, durch das der Krone wieder ertheilte Ansehen, und durch die mit ihr allein verbundene ausübende Macht; durch eine solche Vertheilung der Gesetzgebenden Gewalt, nach welcher kein von der Ritterschaft vorgeschlagenes Gesetz ohne Beystimmung des Senats, und kein von beiden in Vorschlag gebrachtes Gesetz ohne freye Einwilligung der Könige, zur Wirklichkeit kommen könne; durch die Responsabilität der Minister; durch eine auf solche Weise gesicherte, feste, unzerstörbare Staatsverfassung. Und in der That, da das Interesse aller Stände in dem Interesse der Könige, wie in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt, zusammen fließen, so ist es auch ganz natürlich, es ist zur längsten Dauer des allgemeinen Wohls nothwendig, daß die Könige das größte Ansehen im Staate haben, und die Minister verantwortlich seyn müssen. Wie vielen Ruhm haben sich schon beide Nationen erworben, welcher Verdienst um die Menschheit, daß kein Schritt zu Veränderung ihrer Staatsverfassung durch Ungerechtigkeit, Gewaltthätigkeit, Gefehlosigkeit, Grausamkeiten, durch die

die-

diese gewöhnliche Begleitung plößlicher Staats-Veränderungen, die nicht durch den Souverain allein hervorgebracht wurden, bezeichnet worden ist!

Die Kommission von 1617 wurde nach Curland geschickt, um die verflagten Herzoge Wilhelm und Friedrich mit der Landschaft zu vergleichen. Weiter konnten die Kommissarien nicht gehen, ohne die Rechte des Oberherrn über die durch Verträge bestimmte Gränzen auszudehnen. Kann ein Oberherr, wenn er dazu nicht ausdrücklich von dem Lehnsfürsten erbeten worden, diesem mit Landeshoheit und nutzbarem Eigenthum belehnten Fürsten, Gesetze und eine Regierungs-Form geben? Kann der Oberherr eine Regierungs-Form und Rechte den Unterthanen eines solchen Landesherrn, ohne dessen Mitwirkung geben? oder kann man sagen, daß die Mitwirkung dieses Landesherrn vorausgesetzt werden könne, da er sich in einer Lage befand, in welcher er keine völlige Freyheit hatte, die Regierungs-Form anzunehmen oder nicht? Und frey war er nicht, da er, um beide Fürstenthümer in der Mittelbarkeit zu erhalten, der Kommission nachgeben mußte. Nach allem diesen ist doch die Regierungs-Form von 1617, als das Vierte Fundamental-Gesetz in Curland zu betrachten, da solche auch von allen nachfolgenden Herzogen bis auf den heutigen Tag, als ein solches beschworen worden ist.

Hier-

Hierüber bleibt also nichts mehr zu sagen übrig: als daß der jetzt regierende Herzog und die Landschaft, mit Zuziehung der Städte, in so fern nach den Rechten und Privilegien des Herzogs und des Adels der Bürgerstand dazu gezogen werden kann, sich um des allgemeinen Besten willen sollten angelegen seyn lassen, die Stimmung des gegenwärtigen Reichstags dergestalt zu benutzen, daß alles aus dem Wege geräumt würde, was die Verbesserung der Regierungsform, und der mit dieser zugleich angenommenen sehr unvollkommenen Statuten, was die Abkürzung der landvererblichen Prozesse bisher verhindert hatte.

Die Kommission setzte in dieser Regierungsform als einen Grundsatz fest: daß nichts beschlossen werden könne, was dem Unterwerfungs-Vertrage, den Oberherrschaftlichen Rechten des Königs, den herzoglichen Investituren, und endlich dieser Regierungsform entgegen wäre. Mit welchem Rechte mögen also selbst Reichstags-Schlüsse und Königliche Kommissionen solche Verordnungen über die Staatsverfassung Curlands machen, die dem auf dem Unions-Reichstage zu Lublin 1569 angenommenen und bestätigten Unterwerfungs-Vertrage, den auf diese Anerkennung gegründeten Lehn-Investituren, und durch diese jedesmal neu bestätigten Landesherrlichen Rechten, den wohlhergebrachten Rechten des Landes, und also dem allgemeinen Wohl entgegen sind?

Der

Der Adel war zwar in Ansehung der Klagen beruhiget worden, um welcher willen die Kommission von 1617 ins Land gekommen war. Er hatte aber die Absicht derselben, das eigentliche Fürstenthum Curland einzuziehen, nur gar zu deutlich gemerkt. Er hatte versäumt, dasjenige zu hintertreiben, was die Regierungsform wider die Rechte der Curländer, durch die unterlassene Bedingung der Reciprocität, und wider den Unterwerfungs-Vertrag und die durch das Privilegium von Gotthard für den Adel bestätigte Rechte, festgesetzt hatte. Er fühlte aber schon zu lebhaft, wie nachtheilig die Folgen einer unmittelbaren Incorporation für das Herzogthum Curland werden mußten. Der Adel vereinigte sich deswegen mit dem Herzoge Friedrich, um sich der in dieser Absicht errichteten Constitution von 1589, so oft sie dazu Gelegenheit fanden, zu widersetzen. Dies geschah zuerst

Im Jahr 1633, da die Landschaft den Herzog auf dem Landtage gebeten hatte: „er möchte sich mit ihr dahin bewerben, daß die Constitution von 1589 abgeschafft, dagegen aber die Regierungsform in eine Constitution gebracht würde.“ Nachdem hieß es:

„In den Deliberationen zum Landtage von 1637: daß der Herzog mit der Landschaft darauf bedacht seyn wollte,

wollte, wie die Attentate, die wider das fürstliche Haus und wider die Grundgesetze des Vaterlands gemacht werden möchten, abzuwenden wären, daß sowohl in Religions- als Profansachen nichts gefährliches einreisse, und der Status Ducalis beständig erhalten werde.“ Ferner gab

Die Landschaft, unter dem Herzog Jakob, 1645 ihrem Delegirten nach Warschau, in Vollmacht, sich dahin zu verwenden, daß die Constitution von 1589 aufgehoben würde.“

Der landtägliche Schluß von 1648 bevollmächtigte den zum Wahl- und Krönungs-Reichstage des Königs Johann Kasimir abgeordneten Gesandten, sich im Namen der Ritter- und Landschaft, wegen Aufhebung der Constitution von 1589, zu manifestiren.“ Und

Im Jahr 1676 verband sich der Herzog Friedrich Kasimir mit der Landschaft dahin, sich gemeinschaftlich zu bestreben: daß die Regierungsform von 1617 in ihrem Wesen bleibe, und den Rechten, Freiheiten und der Regierungs-Verfassung dieser Fürstenthümer kein Eindrang geschehe.“

Alle diese Urkunden zeugen, daß Curland der oft erwähnten Constitution von 1589 beständig widersprochen hatte. Die Curländer widersprachen aber nicht nur, sondern sie hatten auch Gelegenheit, ihre durch diese Constitution verletzten Rechte zu behaupten.

Das Herzogthum Curland stand zu Friedrichs Zeiten auf den Eröfnungsfall, weil dessen Bruders-Sohn, dem Lehnrecht gemäs, keinen Titel mehr zur Erbfolge hatte. Der unbeerbte Herzog Friedrich wollte in seiner damaligen Lage gegen den Oberherrn und die Republik für seinem Neffen, den Prinzen Jakob, nichts unternehmen. Er bewog endlich die Landschaft, den erwähnten Prinzen zum Herzog zu verlangen. Und hier bewies die Curländische Landschaft mit Würde, daß sie die Constitution von 1589 für kein Gesetz ansah, das Curland verbinden konnte, so wie überhaupt Niemand in Curland, ohne wider die Pflichten gegen das Vaterland zu handeln, eine Constitution, oder eine kommissarialische Entscheidung, die nicht aus den bestimmten Rechten der Oberherrschaft fließet, oder die dem Unterwerfungs-Vertrage, den Belehnungen der Herzoge, und nunmehr auch der Regierungsform widerspricht, als eine gesetzliche Handlung, als verbindlich annehmen kann.

Uladislaus IV. hatte seinen Bruder, den Prinzen Johann Kasimir, zum Herzoge vorgeschlagen. Dieser Prinz hatte sich selbst schon der Landschaft empfohlen. Die Reichsstände hatten sich bereits für ihn erklärt. Die Curländische Ritter- und Landschaft blieb aber standhaft, bat um den Prinzen Jakob, und erhielt ihn zum Herzoge. Johann Kasimir, der bald darauf König geworden war, ertheilte im Jahr 1649 eben dieser Landschaft, die ihn nicht zum Herzoge annehmen wollen, die Bestätigung aller dem Lande zustehenden Gerechtsamen in folgenden Worten: — — „Wir verfügen auch hiermit, daß alle und jede **Unsers** Reichs diese Rechte und Freiheiten für fest und unwidersprechlich halten, und weder wider dieseibe, als öffentliche Grundgesetze, noch zu derselben Verringerung etwas zu unternehmen befugt seyn sollen. — Privilegia ac immunitates juraque omnia et singula publica ac privata Nobilitati circa Subjectionem ac postea concessa et per eandem *legitime* habita. —“ V. Confirmat. Joannis Casimiri, jurium Nobilitatis Curlandiae. Cracoviae, in *Comitiis Regni* 1649.

Dies verordnete der König wider die Eingriffe der Reichsstände auf einem Reichstage! Also auch in Reichstägigen Verhandlungen und Ausfertigungen muß das Wort **Wir**, **Unser**, nur vom Könige verstanden werden. Der König ist nicht weniger im Reichs-

Reichs-

Reichstage, als außer demselben, der alleinige Oberherr von Curland. Daß in dieser selbst auf dem Reichstage gegebenen Verordnung, die Reichsstände von allen und jeden Verfügungen über Curland entfernt würden, auch daraus kann auf die alleinige Oberherrschaft des Königs, und daß diese Fürstenthümer nur ein Lehn des Königs sind, geschlossen worden. Die ganze Republik erkannte, wie ganz Curland, dieses nicht zu bezweifelnde Recht des Königs.

Die oben erwähnte Confirmation scheint zwar nur von den Rechten und Privilegien des Adels zu sprechen; der Ausdruck aber, *circa Subjectionem ac postea concessa — per eandem Nobilitatem legitime habita*, schließt nothwendig die Rechte der Herzoge in sich, weil Unterthanen nur von einem Landesherrn Rechte, Privilegien und Befreyungen erhalten können. Wir haben schon die legitim erhaltene Rechte des Adels und die Grundgesetze kennen gelernt, aus welchen solche fließen. Kann und muß eine königliche Confirmation der Rechte des Adels als ein Ausfluß der Oberherrschaft angesehen werden, so muß auch eine solche Confirmation der Rechte eines Herzogs von Curland als eine Folge eben dieser alleinigen Oberherrschaft des Königs betrachtet werden können. Aus beyden Gesichtspunkten wurde die erwähnte Confirmation in

Cur.

Curland wie in Pohlen betrachtet. Die Curländer waren in diesem Zeitpunkt unter sich und mit ihrem Landesherrn einig gewesen. Durch muthige Wachsamkeit und erlaubten Widerstand hatten sie ihre wahren und gewissen Rechte behauptet. Sie erhielten, was sie verlangten, und bewiesen dadurch allen nachfolgenden Herzogen, wie viel diese, durch Einigkeit mit der Landschaft, durch feste, unwidersprechliche, nie schwankende Anhänglichkeit an ihren Oberherrn, dem Könige, selbst gegen Anmaßungen der Reichsstände, zum allgemeinen Wohl des Landes immer auszurichten im Stand seyn würden, wenn sie, wie der Herzog Jakob, sich bey ihren Unterthanen Liebe, Ergebenheit und Zutrauen, und auswärtig Achtung zu erwerben wissen. Die Curländer fühlten die Wahrheit, die immer dieselbe bleiben wird, daß sie von einem gerechten und standhaften Könige nie etwas zu fürchten haben könnten; daß sie gegen einen König, der sein Ansehen misbrauchen möchte, bey ihren unparthenischen Mitbrüdern aus dem lithauischen und Pohlischen Ritterstande Unterstützung, nirgends aber gegen Anmaßungen der Reichsstände Schutz finden könnten, wenn entweder ein nachgebender König, oder ein solcher regierte, der seine oberherrschaftlichen Rechte über Curland seinen andern persönlichen Endzwecken aufzuopfern fähig wäre. Und in dieser Betrachtung liegt eine besondere Ursache für den Adel,

sorg-

sorgfältigst zu vermeiden, daß er mit seinen Landesherren nie in Streit gerathen möge.

Johann Kasimir hatte durch erwöhntes Benehmen in Ansehung Curlands das Unrecht seines Vaters einigermaßen verbessert. Wenigstens hatte dieser König die Curländer auf einige Zeit für Entwürfe, wie jener von 1589, und auch der von 1617, zu Einziehung des Lehns von Semgallen gewesen war, in Sicherheit gesetzt.

Die Commission von 1617 ist aber nicht die einzige gewesen, die eine wider die Grundverfassung Curlands, wider die Investitur-Diplome der Herzoge und Landesherren streitende Gewalt ausgeübt hätte. Der Prinz Jakob mußte, nach dem in Mietau 1642 erfolgten Ableben seines Vaters Bruders, des Herzogs Friedrich, wegen der vorhergegangenen Lehnshandel der Herzoge, als Herzog eingesetzt werden. Vladislaus IV. hatte in diesem Jahre einige Commissarien nach Curland abgeschickt, die nicht nur diese Intromission verrichten, sondern auch die etwaigen Abweichungen von der 1617 errichteten Regierungsform untersuchen, und alles wieder in Ordnung bringen sollten. In den Universalien zu den, seit Errichtung dieser Regierungsform, nach Curland abgefertigten Commissionen, sollte man glauben, die

die Instruction zu finden, daß nemlich die Commissarien die Rechte aller Einwohner dieser Fürstenthümer aus dem Unterwerfungs-Vertrage, aus dem Privilegio Gotthards, aus den Investitur-Diplomen der Herzoge, und zuletzt aus der Regierungsform, untersuchen, die Streitigkeiten vergleichen, alle mögliche Ursachen zu denselben heben, und wenn dieses nicht angienge, solche Streitigkeiten, nach Vorschrift eben dieser Regierungsform, unmittelbar zur Entscheidung des Königs bringen sollten. Welche Mishelligkeiten mußten aber nicht in der Folge zwischen den Herzogen und der Landschaft daraus entstehen, daß die Commissarien von 1642, an statt die Streitigkeiten unmittelbar vor dem Könige zu bringen, solche selber entschieden; Entscheidungen, die kein Landesherr in Curland, wegen Beeinträchtigung seiner Rechte, durch diese Commission sowohl, als durch die nachfolgenden, so wenig angenommen hat, als er solche annehmen kann, und daher nie als Grundgesetze angeführet werden können! Wie viel Verwirrungen haben nicht die Commissiones dadurch in Curland verursacht, daß sie daselbst Gesetze geben wollten, da doch die Gesetzgebende Macht nicht unbedingt aus dem Recht des Oberherrn fließet, sondern auch die Landeshoheit dazu erfordert wird. Dies war der Fall zu erst bey den Kommissorialischen Decisionen von 1642. In diesen heißt es unter andern:

„Wenn

„Wenn aber das Herzogthum vacant, oder der Fürst abwesend wäre, so sollen allein die vier Oberräthe, gemäs der Regierungsform, alle Staats- und Regierungs-Angelegenheiten verwalten.“ — Die Regierungsform bestimmt aber sechs Regierungs-Räthe, *praefati Consilarii*, die unter dem Herzoge stehen sollen. Die Bezugnehmung auf die Regierungsform war also ohne Grund, da die Kommission die Zahl der Regierungsräthe auf vier heruntersetzte. Die Kommission hatte also die Regierungsform, dieses Grundgesetz, dessen Authorität ewig seyn soll, in diesem Stücke willkührlich abgeändert. So widersprach sie auch nicht nur der Regierungsform, sondern auch sich selbst, da sie sagte: „Weil in diesem Lande ausser dem Adel kein anderer Stand ist“ und doch die Städte zum nächsten Landtage zu verschreiben, verordnete. Wir haben, um über bekannte Sachen nicht weitläufig zu sprechen, hier nur zwey Beispiele von den Widersprüchen der Kommissarialischen Decisionen, von 1642, ausgehoben. Man wird überhaupt schon gestehen, daß, wenn Verordnungen in Curland vorhanden sind, die in mehrern Stellen entweder der Regierungsform entgegen sind, oder sich einander selbst widersprechen, wenn, um aller Widersprüche willen, selbige von keinem Landesherrn angenommen werden können, und sie also stets zu Mishelligkeiten Gelegenheit haben geben müssen; daß solche Verordnungen

nie als geltende Entscheidungs-Gründe, als Gesetze, angeführet werden können.

Die Kommission von 1717 bezog sich blos auf den Herzog Ferdinand; doch hat man ihre Entscheidungen oft auch auf die nachfolgenden Herzoge anwenden wollen. Hat man noch nöthig, ausser dieser Unanwendbarkeit, die Partheylichkeit zu erwehnen, daß die Kommissarien die Bevollmächtigten des Herzogs, zu Behauptung der Gerechtsame desselben, gar nicht zuließen? Daß sie den Herzog zu verschiedenen Sachen bey Verlust des Lehns verbinden wollten; daß sie die blos dem Landesherrn gehörige Jurisdiction da, durch angegriffen, daß sie die Publication der Königl. Rescripte ohne Vorwissen des Herzogs erlaubten; daß sie, selbst wider das Interesse des Oberherrns und der Republik, den Lehnsdienst verminderten, und den Herzog überhaupt mehr einschränkten, als kein Pohlischer oder Lithauischer Senateur eingeschränket werden kann; daß sie dem Herzoge gar keine Appellation gestatteten? — — Zu allen diesen konnten doch die Königl. Kommissarien keinen Auftrag vom Oberherrn haben! Alle diese Einschränkungen der Landesherrlichen Rechte sind den Verträgen und den oft darüber erhaltenen Bestätigungen entgegen; sie fließen nicht aus dem Recht der Oberherrschaft, sie streiten gegen das Lehnsrecht; sie können also nicht durch einseitige Hand-

Handlungen, durch eigenmächtige Auctorität einer Commission geltend gemacht werden. Dergleichen Anmaßungen mußten zu Verwirrungen im Staate führen; solche Decisiones sind daher nicht statthaft.

In dem Unterwerfungs-Vertrage, in dem Privilegio von Sigismund August und von Gottshard, und in der Regierungs-Form findet man nicht: daß ein nach Lehnrecht succedirender Herzog die Regierung nicht eher antreten könne, als bis er dem Könige den Lehns-Eid geleistet hätte. Die Curländische Geschichte vor Ferdinand liefert kein Beispiel davon. Bis zu diesem Herzoge war es hierin, ohneachtet aller vorhergegangenen Eingriffe in die Landesherrlichen Rechte, in Curland, nach den Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten im deutschen Reich gegangen, deren Erhaltung als eine von den Bedingungen der Unterwerfung, vom Könige Sigismund August war beschworen, und so wie alle übrige Bedingungen derselben von den gesammten Reichsständen auf dem Unionsreichstage zu Lublin bestätigt worden. Der Antritt der Regierung eines natürlichen Landesherrn, gleich in dem Augenblick der eröffneten Nachfolge, ist den Lehnrechten so gemäs, daß der Oberherr diese eben so wenig aufheben kann, als solche durch irgend eine Handlung eines Herzogs, der nach Lehnrecht succediren sollte, in Curland aufgehoben worden war.

Die Kommission von 1717 war also auch zu weit gegangen, da sie den Adel so lange vom Gehorsam gegen den Herzog lossprach, bis dieser Fürst nicht in Person das Lehn vom Könige empfangen haben würde, ohnerachtet der König das Mandat zum Gehorsam schon nach Curland hatte ergehen lassen.

Glücklich, und dreyimal glücklich, wenn in Curland stets auf den im 2ten §. des Landtags-Abschieds von 1676 enthaltenen Grundsatz aller guten Staatsverfassung wäre Rücksicht genommen worden, nemlich: „Daß einem Lande und Volke nichts heilsamer ist, als des Herrn und Hauptes Hoheiten nebst den Landes-Rechten und Freiheiten zu erhalten!“ Diese zu erhalten, den Landesherrn sowohl als Land und Städte in Curland zu schützen, ist die Obliegenheit der Könige von Pohlen, als Oberherrn dieser Fürstenthümer. Wie viel aber diesem so wahren Grundsatz durch die Kommission von 1717 entgegen gehandelt worden, wird ein jeder Unbefangener besonders aus folgender Decision zu beurtheilen im Stand seyn.

„Wenn der Herzog abwesend ist, so sollen die Oberräthe in seinem Namen die ganze Regierung führen, nach Abgang der alten Officianten neue setzen, die Domänen verpachten, dem Fürsten die Einkünfte außerhalb Landes nicht verabsolgen lassen — alles, ohne

ne seinen Consens zu erfordern.“ Wie weit gieng diese Entscheidung von der Regierungs-Form, und von der Commissorialischen Decision von 1642 über diese Materie ab! Die Regierungs-Verwaltung steht, laut der Regierungsform, in Abwesenheit eines Herzogs, dem Regierungs-Collegio zu „*praefatis Consiliariis*,“ also allen dafelbst genannten Herzoglichen Rätthen, die unter dem Herzoge Rätthe und Besizer seyn sollen; die also, weil sie nur Rätthe und Besizer, in Abwesenheit eines Herzogs aber nur Verwalter, nicht aber Theilnehmer der Regierung, noch weniger Mitregenten seyn sollen, nicht in alle Rechte eines Herzogs eintreten, und weil sie in seinem Namen die Regierung verwalten sollen, nichts mehr von seinen Rechten ausüben können, als er bewilliget. Was würde man nicht daraus folgern können, wenn etwan ernsthaft behauptet werden wollte: daß ein Regierungs-Collegium, das, wenn der Landesherr gegenwärtig ist, *sub regimine Principis* steht, und natürlicher Weise nichts wider die Einwilligung des Landesherrn vornehmen kann, in Abwesenheit des Fürsten, auf dessen Landeshoheits-Rechte, auf dessen Recht des nutzbaren Eigenthums gar keine Rücksicht nehmen dürfen; und daß der Landesherr alles, was dieses Collegium — welches *Principis nomine Jurisdictionem et Judicia* auszuüben, *Mandata* (wessen?) et *Sententias* zu expediren, also die Regierungs-Verwal-

tung unter des Landesherrn Befehlen zu führen, weil dies Collegium sub regimine ducis stehet, durch die Regierungsform angewiesen worden — in desselben Abwesenheit ohne, oder wohl gar wider desselben Einwilligung vorgenommen hätte; daß der Landesherr solches alles bey seiner Wiederkunft gutheissen, daß er dies alles für so gültig ansehen und respectiren müsse, als wenn er, der Landesherr selbst, solches vorgenommen hätte?

Wenn in irgend einem Staate eine solche Forderung durchgehen sollte, so wäre der Fall, als möglich zu denken: daß eigennützige oder solche Rätthe, die da fähig wären, das allgemeine Wohl ihren persönlichen Vortheilen und Endzwecken aufzuopfern, leicht in die Versuchung gerathen könnten, Landes-Hoheits-Rechte, Regalien, das nutzbare Eigenthum eines Landesherrn, an Fremde zu veräußern; und könnten wohl zulezt bey einer solchen Regierungs-Verwaltung selbst die Privatpersonen auf die Erhaltung ihrer Privilegien und Rechte mit Sicherheit Rechnung machen? Wo sichere und wahre Grundgesetze, und eine auf wahre, wohlhergebrachte Rechte gegründete Regierungsform herrschen, da ist kein solcher Mißbrauch, keine so egoistische und despotische Regierungs-Gewalt zu befürchten. Allerdings läßt sich immer der Unterschied denken, zwischen Personen, denen

denen die Regierungsverwaltung in Abwesenheit des Landesherrn durch das Fundamentalgesetz der Regierung aufgetragen worden, und zwischen der Person, welcher allein, sie mag gegenwärtig oder abwesend seyn, die Landeshoheit gehört; zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtsgeber, wider dessen Einwilligung und eigenthümliche Rechte und Vorzüge erstere gewis in keinem nach billigen und vernünftigen Gesetzen regierten Lande, nach keinem Recht in der Welt handeln dürfen.

Muß man nicht gestehen, wenn man unpartheyisch seyn will, daß es unbegreiflich sey, manche über Gesetze und Recht aufgeklärte Staatsbürger in Curland behaupten zu hören: daß, wenn ein Landesherr abwesend wäre, seine Unterthanen das Recht hätten, mit den Domainen, ohne seinen Consens, nach Belieben zu schalten, die Einkünfte ihm nicht abfolgen zu lassen, Landesstellen nach ihrem Gutdünken auszutheilen, u. d. m.; und daß der Landesherr verbunden sey, dergleichen Handlungen, die durch den augenscheinlichen Misbrauch seines Namens verrichtet wären, als Gesetze für sich zu betrachten! Zu dergleichen Behauptung hat allein die Anwendung der gegen den Herzog Ferdinand gefällten Entscheidungen der Commission von 1717 Gelegenheit gegeben, und diese unglückliche Anwendung ist der Grund zu den

den gegenwärtigen Mischelligkeiten in Curland geworden. Keins von allen oben angezeigten Grundgesetzen konnte Anlaß zu einer solchen Forderung geben. Wenn vorhandene Verordnungen und unrechtmäßiger Weise so genannte Gesetze zu dergleichen Forderungen Gelegenheit geben, so ist wahrlich der beste Staatsbürger, der ehrwürdigste Patriot, der aufgeklärteste Freund des Vaterlands dieser, der sich solchen falschen Gesetzen widersetzt. Ein Herzog von Curland bestellet, wie ein jeder anderer Landesherr, seine Rätthe und Landesbeamten, Kraft seiner Landeshoheitsrechte und nach der durch die Regierungsform festgesetzten Weise. Er wählt sie aus den durch dieses Grundgesetz bestimmten Personen. Nur er, nicht die Landschaft, besoldet sie. Der Herzog kann also auch alles von ihnen fordern, was ein jeder anderer Landesfürst von seinen Ministern und Landes-Officianten zu fordern berechtigt ist. Dieses leugnen, hieße so viel, als behaupten wollen, daß die Herzoge von Curland unter der Regierung der Oberrätthe stehen müssen, weil die Regierungsform, deren Auctorität ewig seyn soll, festsetzte, daß die darinn genannten sechs Rätthe und Beysitzer sub regimine Ducis seyn sollen.

Aber eben so unbegreiflich wäre es, wenn nicht der Geist jener Constitution von 1589 solches erklärte,

te,

te, wie eine vom Oberherrn ausgeschickte Commis-  
 sion, die der Natur der Sache gemäs nur eine Un-  
 tersuchungs-Commisſion, die höchstens nur einen  
 Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu stiften  
 bevollmächtigt seyn kann, weil selbst, laut der Regie-  
 rungsform — diesem mit einer Königl. Commisſion  
 errichteten Grundgesetz, welches, in Rücksicht auf die  
 Verbindung Curlands mit der Republik, ein Gesetz  
 für beyde Länder ist — die Entscheidung und letzte  
 Erkenntniß dem Könige, als Oberherrn, unmittel-  
 bar zustehet; wie die Commisſion von 1717 hat ver-  
 ordnen können: „daß auf dem Fall, da der Herzog  
 sich ihren Decisionen widersehen, und jemanden in  
 dem Besiß der ihm durch diese Commisſion eingewie-  
 senen Güter stören möchte, dem Adel frey stehen solle,  
 mit Vorwissen der Oberräthe — der Herzoglichen  
 Räthe und Minister — Maasregeln zur thätlichen  
 Widersehung zu ergreifen, wenn gleich der Herzog  
 Königliche Befehle dawider erhalten sollte!“ Unbe-  
 greiflicher wäre wohl nichts, als die Oberräthe, selbst  
 durch die Decision einer vom Oberherrn ausgeschick-  
 ten Commisſion, zum Ungehorsam gegen diesen Ober-  
 herrn, und zum Aufstande gegen ihren Landesherrn  
 berechtigt und aufgefordert zu sehen! Man weis  
 wohl, daß ein Oberherr seinen Lehnsfürsten, der des-  
 sen gesetzmäßigen Verordnungen durchaus nicht Ge-  
 nüge leisten, Urtheil und Recht nicht befolgen, son-  
 dern

bern fortfahren wollte, mit bloßer Gewalt gegen seine Unterthanen zu handeln; daß ein Oberherr einen solchen willkürlich, despotisch regierenden Lehnsfürsten durch militärische Gewalt zu Beobachtung der Rechte und Grundgesetze, zu seinen Pflichten zurückbringen kann. Wie weit das Recht des Oberherrn sich in jenem Fall erstreckt, dies lehrt das Lehnrecht, dies ist aus dem Staatsrecht bekannt, ältere und neuere Geschichte liefern Beispiele davon. Nirgends aber findet man, daß, wenn Commissarien, diese Bevollmächtigte des Oberherrn, seine eigene gesetzliche Auctorität aufheben, den Eigenthätigkeiten der Unterthanen, der Gesetzmäßigkeit Vorschub thun, und Anarchie lehren, daß solche Bevollmächtigte nicht zur Verantwortung gezogen werden sollten, und solches von Freunden der Ordnung und der Gesetze gerechtfertigt worden sey. Hier wollte also die Commission von 1717, die Eurland als eine Provinz ansah, die in wenigen Jahren der Republik incorporirt werden würde, so wie es unglücklicherweise in dieser gebräuchlich ist, den Gebrauch der Conföderationen einführen. Es ist aber wohl zu hoffen, daß die zum jetzigen Reichstage versammelten und so aufgeklärten Freunde des Vaterlands, diesen alles Wohl im Grunde erstickenden Gebrauch, oder vielmehr diesen Misbrauch mit Abscheu betrachten, ihn und die Quellen derselben abschaffen, und also auch alle Constitutiones und Verordnungen

ordnungen über Curland, die zu solchen Verwirrungen geführt haben, vernichten werden.

Nach einer von den Commissorialischen Decisionen von 1642 sollen die Herzoglichen Rätthe schwören: „sich in allen ihnen anbefohlenen Sachen — also wird doch auch sogar durch eine Commission der Consens des Herzogs in Regierungs-Angelegenheiten als nothwendig vorausgesetzt — mit Reden und Schreiben sich sorgfältig und unverdrossen gebrauchen zu lassen; des Herzogs Regalien, Ehre, Reputation, Recht und Jurisdiction, so viel an ihnen ist, zu vertreten, auch die Verfassungen und Privilegien des Herzogthums mit aller Treue, zu aller Zeit, in gebührender Acht zu haben; was ihnen vom Herzoge anvertrauet und im geheimen Rath votiret worden, nie zu offenbaren, sondern bis in ihre Grube verschwiegen zu halten.“ — — Kann man nach Lesung eines solchen Eides noch den geringsten Zweifel haben, daß diese Rätthe, die als Minister des Herzogs und als seine Diener verpflichtet worden, seine Einwilligung in allen Regierungs-Geschäften nöthig haben, er sey gegenwärtig oder abwesend? Die Commission von 1717 setzte aber zu dieser Eidesformel noch hinzu: „daß sie die Commissorialische Decisiones, alle, ohne Ausnahme, zu den Landesgesetzen rechnen wollten; daß sie schwören sollten, nicht zu gestatten,

statten, daß Fremde zu den Consiliis und Consulta-  
tionibus publicis heimlich oder öffentlich gezogen wür-  
den; daß sie die Suppliken gebührend verabscheiden,  
und, wenn gegen dieses alles etwas vorgenommen  
würde, solches, laut der Regierungsform, dem Kö-  
nige vortragen wollten.“

Man fragt zuerst: ob eine Eidesformel zu Ver-  
pflichtung der Minister und Landesbeamten, ohne  
Einwilligung des Landesherrn, vorgeschrieben werden  
konnte? hier fehlte aber die Einwilligung des Her-  
zogs so sehr, daß er auch sogar nicht einmal von allen  
diesem etwas wissen konnte, weil seine Bevollmäch-  
tigte von der Commission nicht vorgelassen wurden.  
Und dann, was bleibt dem Landesherrn anders, als  
zu gehorchen, übrig, wenn seine Ministers, wenn  
Untertanen, die doch nicht angesehen werden können,  
als wenn sie mit Landeshoheit belehnt wären, gestat-  
ten oder nicht gestatten, wenn sie Suppliken verab-  
scheiden können? „dem Könige, laut der Regierungs-  
form, vortragen.“ Was diese über das Benehmen  
der Räte, in Bezug auf den Recurs an den König,  
sagt, das findet man in folgenden Paragraphen der-  
selben, die den Fall bestimmen.

§. 27. In quibus Conventibus nihil decernetur,  
quod Pactis Subjectionis fundamentalibus, et Duca-  
libus

libus Investituris, et huic Regiminis formae aut Ordinationi sit contrarium; horum enim omnium aeterna autoritas esse et conservari debet — — Gravamina enim, jura hujus Provinciae concernentia, re cum Consiliariis primum communicata, si Conventus haberi vel impetrari a Principe non possit, vel extra Conventum ad Regiam Majestatem deferre unicuique liberum sit.

§. 28. Liberum vero sit, esseque perpetuo debet Dominis Consiliariis, cum ad hoc a Nobilitate requisiti fuerint, de iis, quae leges et Privilegia Ducatus afficiunt, si forte aliqua in parte (quod absit) laesae fuerint, praemonere Principem, ut salvas habere velit habeatque libertates, privilegia, et jura singulorum Incolarum hujus Ducatus. — —“

Da nun die Regierungsform von jenem Vortrage der Oberräthe an den König nichts saget, sondern überhaupt nur festsetzet: daß ein jeder, der sich in seinen Gerechtsamen verlehrt fände, zu aller Zeit das Recht habe, sich, nach vorherigem Anbringen an den Oberräthen, bey dem Könige zu beschweren; so bestellte ja jene Decision die herzoglichen Räte selbst zu Ankläger ihres Herrn, diese Räte, die nach der Decision von 1642 alles, was in der Conferenz mit dem Landesherrn vorgehet, geheim halten, nicht verrathen,

then, sondern treue Diener ihres Herrn seyn und bleiben wollen! Diese Rätthe können ja nicht des Herzogs Angeber und Kläger werden, und zugleich seine Rätthe bleiben.

Hört der Herzog die Vorstellungen seiner Rätthe nicht, so weis man ja die Gefahr, welcher er sich aussetzet, wenn der Verleßte als Kläger sich an den Oberherrn wendet. Es heißet aber dagegen auch im 22sten §. der Regierungsform: *Frivole Principem aut Consiliarios ad Tribunal Regium citantes aut protrahentes — —, aut Principem, vel quosque alios sine causa apud Regiam Majestatem traducentes, damna omnia, omnesque sumptus refundant, ac praeterea Judicio Regiae Majestatis, pro rei qualitate, arbitraria poena puniantur.*

Und nun noch einmal. „Nicht zu gestatten, daß Fremde zu den Consiliis, — heimlich — gezogen würden.“ Heimlich! Die Rätthe sollten also Inquisitores, Delatores werden! „Sie sollten die Suppliken gebührend verabscheiden.“ Was soll dann der Landesherr dabey thun? — Heißt dies nicht geflissentlich Mishelligkeiten anstiften wollen, wenn man sich anmaßet, solche Verordnungen zu geben?

Nun stelle man sich ein Ministerium und Landesbeamten vor, die da verbunden werden, bald den Eid  
von

von 1642, bald den von 1717 zu schwören, je nachdem das oft schnell veränderte Interesse der überwiegenden Parthey ihr den einen oder den andern nöthig zu machen scheint.

Die eben erwähnte Commissorialische Decision von 1717 ist allein vermögend, zu Folge obiger flüchtig entworfenen Zergliederung, die größten Verwirrungen in Curland anzurichten. Die Commission konnte zu diesen Verordnungen keine Befugnisse und Auctorität vom Oberherrn haben. Ihre Vollmacht konnte sich blos auf die Streitigkeiten mit dem Herzoge Ferdinand beziehen. Ihre Entscheidungen waren, um nicht mehr zu sagen, einseitig, weil sie die Bevollmächtigten des Herzogs nicht zum Gehör ließen.

Da die Commissorialische Decisiones sich nicht nur unter einander selbst, sondern auch den Grundgesetzen oft widersprechen, so können sie denjenigen Staatsbürgern, welche ihre persönliche Vortheile, oder ihre eingebildete Rechte und blos nur geforderte Freiheiten, dem allgemeinen Wohl vorzuziehen fähig wären, leicht ein freyes Spiel verschaffen; sie können egoistischen Menschen alle Gelegenheit verschaffen, in die Rechte aller übrigen Einwohner des Landes einzugreifen, wenn sie erst den Landesherrn um die sei-  
gen

gen gebracht hätten. Welche Folgen haben nicht diese Commissorialische Decisiones schon im Lande gehabt, und welche können sie nicht noch künftig haben! Muß nicht durch ihre noch immer erlaubte Anwendung die Ruhe und die Wohlfarth des Staats erschüttert und unsicherer werden, als es zu unsern Zeiten, in irgend einem gesitteten Lande, selbst unter einer willkührlichen Regierung so leicht geschehen kann?

Und solche Commissorialische Decisiones, deren Unstatthafte man so häufig antrifft, die wider alle Grundverfassung des Herzogthums anstoßen, allen Grundgesetzen widersprechen, diese wollte man jetzt noch zu wahren Landesgesetzen zählen, solche beschwören, und gegen die Landesherren anwenden, jetzt, da man weiß, daß besonders die Commission, von welcher hier die Rede ist, wegen ihres Verfahrens wider den Herzog Ferdinand, endlich citirt und suspendirt wurde!

Man kann als einen besondern Zug in der Curländischen Geschichte anmerken, daß in derselben von Seiten der Republik ehemals nie mehr Willfährigkeit gezeigt worden, die Gerechtsame des Landesherrn zu schmälern, oder wohl gar, wo möglich, zu vernichten, als wenn durch desselben Familien-Umstände die Hofnung einer nahen Eröfnung des Lehns erregt

reget worden. Diese für ganz Curland so nachtheilige Stimmung der Republik ist von jeher von wahren Freunden des Vaterlands mit Bekümmerniß bemerkt worden. Und eben solche Patrioten sollten auch jetzt die überhaupt veränderte Denkungsart der Reichsstände auf dem gegenwärtigen Reichstage dahin benutzen, daß das Land nach wahren, genau bestimmten, nach unumstößlichen Gesetzen regieret werde, und also künfrig weder wider die wahren Rechte eines Landesherrn, noch wider die Rechte und Privilegien des Landes und der Städte, welche insgesamt aus jenen weiter oben genannten vier Grundgesetzen bewiesen werden können, etwas möge verordnet werden.

Wenn der Parthengeist in Curland einst durch Freunde des Vaterlands zu ruhen bewogen seyn wird, so wird man auch diese Wahrheit allgemein bekennen hören: daß es ein Glück für das Land wäre, die Mittelbarkeit desselben, die Rechte und Privilegien des Landes und der Städte, und die gleichfalls auf Verträge und Grundgesetze ruhende Rechte und Würde eines Landesherrn, eines deutschen Fürsten, in der Person eines Herzogs von Curland als Lehnsfürsten der Könige und Mitglied der Republik von den Reichsständen beständig respectirt zu sehen. Die Würde und die Rechte eines Herzogs von Curland können in

aller Rücksicht jetzt nicht geringer seyn, als es die Rechte und Würde des letzten Hochmeisters und ersten Herzogs von Preussen, und des letzten Heermeisters in Liefland und ersten Herzogs von Curland waren; denn die Belehnung Gotthards bezog sich auf die Belehnung Albrechts; und mit seinen Rechten und mit seiner Würde sind alle nachfolgende Herzoge von Curland belehnet worden.

Der König wache nur, als Oberherr, darauf, daß sein Lehnsfürst die im Lehnsseide beschworenen Rechte der Ritter- und Landschaft und sämtlicher Einwohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen aufrecht erhalte; der Adel halte sich fest an die wahren Grundgesetze, und fordere nichts mehr, als was er nach diesen zu fordern berechtigt ist; er, als der einzige Stand, der seit Errichtung der Regierungsform mit dem Herzoge zu landtagen berechtigt ist, lasse sich angelegen seyn, die Städte und den Bürgerstand zur Theilnehmung an dem allgemeinen Wohl zu erheben, damit sie nicht ferner gezwungen seyn mögen, sich blos mit ihrem Privatinteresse zu beschäftigen: so werden nicht so viele und so große Streitigkeiten im Lande entstehen können; so wird es keiner Königlichen Commissionen in Curland bedürfen. Diese haben, wie solches bey der Commission von 1617 bemerkt worden, selbst den Adel und das Land umwesent-

wesentliche, im Unterwerfungs - Verträge und im Privilegio Gotthards ihnen zugestandene und bestätigten Rechte gebracht. Hätte man in Curland stets die Aufmerksamkeit auf allgemeines Wohl gerichtet, so würden die Rechte des Landesherrn, der Landschaft und der Städte sich stets im Gleichgewicht erhalten haben; das Land würde sich nie durch die Einschränkung der erstern in die Lage versetzt gesehen haben, fremden Schutz zu suchen, und zum großen Theil in fremde Bothmäßigkeit zu gerathen. Der Adel, der die Würde und die Rechte seines Landesherrn ehrte und selbst behauptete, der ihn anläge und ihn unterstützte, selbige bey seinem Oberherrn und der Republik zu behaupten; der Adel, der seinen eignen Glanz in der Würde seines Landesherrn suchte, der mit seinem Landesherrn das Recht zu behaupten suchte, das einem Herzoge von Curland, als Mitgliede der Republik und ersten Rath des Königs, zustehet, nämlich, das Recht, an den reichstägigen Verhandlungen Theil zu nehmen, so wie die Heermeister als Mitglieder des deutschen Reichs an den Schlüssen desselben, durch die Unterschrift ihrer Gesandten zum Reichstage, Theil nahmen: dieser patriotische Adel mußte an seinen Landesherrn die ersten Vertheidiger seiner Rechte und Privilegien finden. Ein von den Reichständen des Königreichs Pohlen und des Gros Herzogthums Lithauen, als Lehnsfürst des Königs, als

ein freyer deutscher Fürst geehrter Herzog von Curland, würde von fremden Mächten geschähet werden. Keine von diesen würde je daran gedacht haben, einem solchen Fürsten die Hände zu binden, um nach allmählicher Vernichtung der Landesherrlichen Rechte Curland endlich wie eine ihrem Scepter unterworfenene Provinz zu behandeln, und die Rechte der Privatpersonen so zu unterdrücken, wie solches zuletzt durch die Gränz- und Handlungs-Convention mit Curland, 1783, geschah. Selbst die Pohnischen und Lichauischen Reichsstände würden, wenn sie, wider alle gerechte Erwartung, in Ansehung der Lehnsverbindung Curlands mit der Krone, einst noch so denken könnten, wie sie in den Jahren 1589, 1617 und 1727 dachten; diese würden, wie man solches besonders in diesem letztern Commissionsjahre sah, mit den Curländern bald fertig werden, so bald es erst dahin gekommen wäre, daß der mit der Landeshoheit, mit nußbarem Eigenthum, mit Regalien belehnte Herzog endlich blos „als ein Fürst im Staate und in einer zum Staat gehörigen Provinz“ in Pohlen, und selbst in Curland angesehen werden müßte. Diese Reichsstände würden immer die Wächter und Vertheidiger der Rechte ihrer Mitbrüder in Curland gewesen seyn, hätten selbst diese sich nicht von jeher Mühe und Geld kosten lassen, ihre Landesherren außerst einzuschränken, und diese zur Zuflucht an eine fremde

fremde Macht zu zwingen, bis sie endlich alle zusammen sich genöthigt fanden, einer durch die Gesetze nicht berufenen, sondern einer durch Verträge von den Curländischen Grenzen abgesonderten Herrschaft zu frohnen und zu zollen. Das Königreich Pohlen wäre für den zu aller Zeit diesen Fürstenthümern zugewandten Schutz, zu welchem es durch Verträge verbunden ist, dadurch belohnet worden, daß die durch Commissionen zum größten Theil verursachte Uneinigkeit zwischen den Herzogen und dem Adel, jener fremden Macht nicht den Vorwand gegeben hätte, an den Curländischen Angelegenheiten Theil nehmen zu müssen, wodurch sie dann auch natürlicher Weise einen beständigen Einfluß, selbst auf die eigentlichen Angelegenheiten des Königreichs, erhielt.

Man hat den Ursprung Curlands als Herzogthum gesehen. Die Geschichte hat uns die Grundgesetze dieser Fürstenthümer kennen gelehrt, diese sind: der Unterwerfungs-Vertrag an den König Sigismund August; das vom Herzoge Gotthard dem Adel ertheilte Privilegium; das Belehnungs-Diplom dieses Herzogs vom Könige Stephan, nach der auf dem Unionsreichstage zu Lublin erfolgten Bestätigung aller Bedingungen der Unterwerfung an den König; und endlich die Regierungsform. Alle Rechte des Herzogs und des Adels, die aus diesen

Grundgesetzen können erwiesen werden, sind legitim erhaltene, wohlhergebrachte, wahre Rechte. Verordnungen aber, die sich widersprechen, werden Geiseln für das Land. Wie ist es also möglich, daß man die Commissorialische Decisiones noch immer unter die Grundgesetze aufstellen, daß man sich noch immer auf sie als auf Gesetze berufen kann, da man doch, wenn man Wahrheit und Aufrichtigkeit redlich liebet, gestehen muß, daß sie in so vielen Stücken jenen mit Recht allgemein erkannten Grundgesetzen widersprechen, die, da sie so oft beschworen und bestätigt worden, dem Könige und den Herzogen, der Republik und der Ritter- und Landschaft in Curland, aus so vielen Gründen, heilig und unverbrüchlich seyn sollten.

Oder kann man wohl die Commissorialische Verordnungen, die als allgemeine gelten sollten, nur zum Theil als Gesetze annehmen, und zum Theil verwerfen? Man verstopfe also ganz diese so ergiebige Quellen der kostspieligsten Mishelligkeiten, die in Curland mehr wie einmal bis zum allgemeinen gegenseitigen Mistrauen aller Familien, die zu gewissen Zeiten fast bis zur Auflösung der Bande der bürgerlichen Gesellschaft ausgebrochen sind. Was nützt die vermehrte Kenntniß vaterländischer Rechte, Gesetze, und ihrer Quellen, diese jedem redlichen Freunde seiner Mitbrüder so nothwendige Aufklärung, wenn man seine  
Geistes.

Geistesfähigkeiten, seine erlangte gründliche Einsichten von der gegenwärtigen Lage und Verfassung des Vaterlands nicht zu Gründung, zu Beförderung des allgemeinen Wohls desselben anwenden, und durch die Bemühung um die Aufhebung jener oft erwähnten einseitigen und so willkührlichen Verordnungen den künftigen vielleicht noch gefährlichern Folgen derselben zuvorkommen wollte? Man setze nur einen Augenblick Privat-Endzwecke bey Seite, man setze sich in Gedanken nur einen Augenblick an die Stelle des Landesherrn, und denke nur einmal ernsthaft daran: daß, da ein jeder Herzog von Curland unter den im Unterwerfungs-Vertrage enthaltenen Bedingungen belehnt werden muß; daß, da er, laut seiner auf diesem Vertrag gegründeten Belehnung, bey allen Landeshoheits-Rechten, bey dem nutzbaren Eigenthum, bey Nutzung der Einkünfte, bey völliger Regierung, mit einem Worte, bey allen und jeden fürstlichen Würden und Rechten, so wie Gotthard solche gehabt und ausgeübt hatte — und welche die jetzige Curländische Landschaft nicht vermindern kann, da Gotthard solche nicht der damaligen Landschaft, sondern diese vielmehr ihre Rechte und Privilegien den vorhergegangenen Heermeistern, und die wesentlichsten diesem letztern zu verdanken hat — daß der jedesmalige Herzog also vom Könige, der auch als Oberherr den Schuß gegen seinen Lehnsfürsten als

Lehns-

Lehnspflicht auf sich hat, in allen seinen Rechten erhalten werden muß; daß daher kein Herzog jemals jene Commissorialische Decisiones habe annehmen können; daß, wenn zu jenen Zeiten der Adel durch Commissiones in Beeinträchtigung der landesherrlichen Rechte begünstigt worden, solches aber bey der Lage der Sachen und Umstände auf dem gegenwärtigen Reichstage nicht erwartet werden kann, und daß daher die obschwebende Streitigkeiten mit dem Herzoge, die aus den nach erwehnten Commissorialischen Decisionen geforderten Rechten gefolgt sind, und deren Ungrund gezeigt worden, fortsetzen, eben so viel hieße, als die Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern verewigen, das gegenseitige so nothwendige Bestreben um allgemeines Wohl ewig zurückhalten wollen, welchen Kampf auszuhalten, und zu seinem Vortheil geendigt zu sehen, der Herzog doch immer mehr Mittel haben wird, als der gesammte Adel. Der Adel denke endlich daran, daß, wenn er von jeher blos auf die Behauptung seiner alten, wahren und wohlhergebrachten Rechte, und nicht auf die Schmälerung der landesherrlichen Rechte seine Aufmerksamkeit gerichtet hätte, er schon lange hätte gewahr werden müssen, daß er selbst die Veranlassung zu seiner Unterdrückung, zu der Abhängigkeit von Fremden gegeben hat, da er doch immer hoffen konnte, wenn er wahre Rechte

ver-

vertheidigt hätte, bey dem Oberherrn Schuß gegen seinen Landesherrn zu finden.

Die Landschaft halte jetzt die Grundgesetze und so viele Punkte der Commissorialischen Decisionen, so manche Forderungen, die sich in ihren Landtags-Diarien blos auf diese Pseudogesetze beziehen, gegen einander, so wird er nach leichter Untersuchung finden: daß ein jeder von diesen Punkten, eine jede von diesen Forderungen ein Eingriff in die Landeshoheit ist, die doch so wenig von den Pölnischen Reichsständen als von der Curländischen Landschaft abhängen kann. Sie wird finden, daß so manche Commissorialische Decision, und die auf diese gegründete Forderung entweder nicht in den Grundgesetzen enthalten ist, auf welche sie sich beziehet, oder daß sie sogar derselben entgegen ist; und daß, wenn irgend jene Decisiones und Forderungen solche Gegenstände betreffen, die so wenig durch die wohlhergebrachte und bey der Unterwerfung bestätigte und vermehrte Privilegien und Rechte der Landschaft, als durch die Regierungsform bestimmt werden durften, weil sie sich von selbst verstanden, solche nicht von der Landschaft selbst, als klagendem Theile, daß solche streitige Gegenstände eben so wenig durch willkührliche Verordnungen einer Commission als durch einseitige Landtags-Schlüsse, sondern nach vorhergegangener Commissorialischen

Unter-

Untersuchung und unpartheyischer wahrer Darstellung aller gegenseitigen Gründe, nach Begeneinanderhaltung der Grundgesetze, nur durch den Oberherrn, Kraft seiner oberstrichterlichen Gewalt, nach den Grundgesetzen, nach dem Lehnrecht, nach Analogie, bestimmt und entschieden werden können, und daß solche Entscheidungen erst, so bald sie durch den Landesherrn publiciret worden, vim legis publicæ erhalten.

Man verschließt gern die Augen über das Betragen der Commission von 1727, die den Plan zu einer neuen Regierungsform schon entworfen hatte. Man will Curland an die Demüthigungen nicht erinnern, die den Oberräthen und der gesammten Landschaft durch diese Commission zugesügt wurden. Und die Commission von 1737 ist, bey Gelegenheit der durch sie veranlaßten Streitigkeiten, hinreichend in vielen Druckschriften erörtert worden. Alle bisher erwähnte Commissiones hatten mehr oder weniger, im Hintergrunde, zum Gegenstande, Curland mit der Republik unmittelbar zu verbinden.

Fast alle Königliche Commissiones sind vom Könige, zur Zeit eines Reichstags, festgesetzt gewesen. Daher war in Curland, wie in Pohlen, bey vielen die Meinung entstanden, daß nur die Reichstäge  
Ber.

Verordnungen über Curland ergehen lassen dürften. Es wird aber niemand behaupten wollen, daß eine Reichstägige Constitution, wenn sie nicht unleugbar aus dem Recht des Oberherrn fließet, wenn sie den mit Lithauen und Pohlen eingegangenen und von der gesammten vereinigten Republik, 1569, bestätigten Verträgen und Bedingungen entgegen ist, welche doch ein einzelner Theil abzuändern oder gar aufzuheben keine Befugniß hat, gültig seyn könne. Auch kann und darf Curland daher, eben so wie ehemals Preussen in dergleichen Fällen, und wie selbst Curland zum öftern, in Ansehung der Constitution von 1589, gethan hatte, mit Recht und Zuversicht solchen Constitutionen widersprechen, die den Grundgesetzen und der politischen Verfassung dieser Fürstenthümer entgegenlaufen. Dies sah selbst die herrschsüchtige Commission von 1727 ein, da sie in dem willkürlich verfaßten Entwurf zur künftigen Regierungsform in Curland dennoch glaubte, versichern zu müssen: „daß die Landes-Rechte durch keine Constitution geschwächt werden sollten.“ Zu den Rechten Curlands gehöret aber wohl unstreitig seine mittelbare Verbindung mit dem Königreich und dem Großherzogthum. Die Landschaft allein, Land und Städte allein, machen diesen Staat nicht aus, der durch Verträge mit der Krone verbunden ist. Zu dem Begriff von der Staats-Verfassung Curlands gehö-

ren

ren ohne Zweifel die Landeshoheits- oder Landesherrlichen Rechte, und die Rechte der Landschaft und der Städte. Könnte man doch auch schon von der Erleichterung und Verbesserung des Bauernstandes in Curland sprechen, da auch dort die so eitele Sprache von Menschenrechten gehöret wird!

Wir wollen alles bisher gesagte zusammenziehen. Die Folgerungen, die man aus der Verbindung aller Gründe zusammen genommen, ziehen kann, erleichtern die Beurtheilung dessen, was über die obschwebenden Streitigkeiten in Curland angemerkt werden muß, und bey dieser Gelegenheit in Betrachtung zu ziehen ist.

Der König, er allein, heißt im Investitur-Diplom eines Herzogs von Curland *supremus, directus, naturalis, perpetuus feudi Dominus*, und der Herzog wird *Vasallus, feudatarius Princeps Regum Poloniae, Regnique ac Magni Ducatus Lithuaniae Membrum*, Mitglied, nicht Lehnsfürst der Republik genennt. Der König und die Republik nahmen, jener allein in Wilna 1561, und beyde zusammen auf dem Unionsreichstage zu Lublin 1569, den Heermeister und nachmaligen Herzog Gotthard in Schutz und Vertheidigung der Fürstenthümer, die er bis dahin als Ordenslande besessen, die er dem Könige, unter der Bedingung der

Er-

Erhaltung seiner und seiner Lande Rechte, als ein Lehn angetragen, und dafür die im Lehnscontract nachgehends bestimmte Lehnspflicht für sich und seine Fürstenthümer dem Könige, als seinem Oberherrn, und der Republik versprochen hatte, um dieser durch solche Hülfe in Kriegszeiten nützlich zu werden. Dies ist die Natur der mittelbaren Verbindung der Fürstenthümer Curland und Semgallen mit dem Königreich und Grosherzogthum. Gotthard wurde cum dignitate, Insigniis, Privilegiis Ducatibus, keine geringere, als die der erste Herzog von Preussen, Marggraf Albrecht, 1525, erhalten hatte, über Curland und Semgallen vom Könige Stephan belehnet, so wie er als Heermeister über die Ordenslande im gesammten Liefland, mit aller Landeshoheit und Regalien Deutscher Reichsfürsten, vom Kaiser war belehnet wesen. Er war als Herzog von Curland in allen Rechten, die er über seine nunmehrigen Erbfürstenthümer schon vor der Unterwerfung an Sigismund August gehabt hatte, von diesem Könige bestätigt worden. Die Reichsstände von Pohlen und Lithauen hatten diese Rechte erkannt, da sie 1569, auf dem Unionsreichstage zu Lublin, in die Annahme der Unterwerfung an den König, und in die mittelbare Verbindung mit der Republik, unter den zwischen Sigismund August und Gotthard verabredeten Bedingungen einwilligten.

Unter

Unter das *merum et mixtum imperium*, welches den Königen von Pohlen als einzigen Oberherrn über Curland und Semgallen gehöret, wird die als möglich gedachte Vereinigung des Obern- und nutzbaren Eigenthums dieser Fürstenthümer in der Person des Königs verstanden. Dies ist der Sinn des Wortes *Incorporation*, welches zu jener Zeit gebraucht wurde, um die Natur der Verbindung Curlands mit Pohlen und Lithauen auszudrücken. Die Heermeister hatten zwar die Oberherrschaft des Kaisers erkannt; sie und ihre Lande waren aber von aller Gerichtsbarkeit des Reichs befreyt, das sich blos auf die Schutzherrschaft über Liefland eingeschränkt hatte. Von der Vereinigung des Obern- und nutzbaren Eigenthums in der Person des Kaisers konnte bey der Ordens-Verfassung in Liefland nicht die Rede seyn. Die Ausübung der Oberherrschaftlichen Rechte blieb immer mit den Landeshoheits-Rechten in der Person des Heermeisters vereinigt. Durch die Unterwerfung überkam Sigismund August die Rechte der Oberherrschaft, doch unbeschadet der eignen Landeshoheits-Rechte Gotthards. Bey dieser Veränderung, da Curland ein Lehn wurde, war der Fall bestimmt, in welchem einst die mittelbare und unmittelbare Regierung in der Person des Königs vereinigt seyn mußte. Jene Veränderung des politischen Zustandes dieser Fürstenthümer, da nemlich mit der Unterwerfung an

Sigis

Sigismund August die Oberherrschaft an diesen König kam, deren Rechte ehemals, da Liefland noch unter Deutschland stand, von den Heermeistern selbst ausgeübt wurden, jene Veränderung ist es vermuthlich, die man darunter versteht, wenn man übrigens so ganz unbestimmt sagen hört: „Gotthard habe, da er Herzog ward, seine bis dahin gehaltenen Rechte verloren.“ Daß der Herzog Gotthard durch Annehmung des Weltlichen Standes an seiner Würde etwas verloren hätte, dies wird noch weniger jemand glauben, dem es bekannt ist, daß die Herzoge von Curland mit gleichen Rechten wie Gotthard belehnt worden; daß sie die Belehnung nur vom Könige empfangen, daß sie solche in Person oder auch nur durch ihre Gesandten nehmen können, daß sie bey der Lehns-Empfangung mit bedecktem Haupt auf dem Thron neben dem Könige sitzen; daß sie, wie alle freye Fürsten, Gesandten schicken und annehmen; daß ihre Gesandten an den König und die Republik, an ihren Oberherrn und Schutzherrschaft, in ihren Wohnungen Jurisdictiones auszuüben befugt sind, und dieses Recht auch wirklich ausgeübet haben. — —

Die Vereinigung des Oberr- und nutzbaren Eigenthums kann aber nur bey Eröffnung des Lehns eintreten, und weil Curland immer unter einem Herzoge stehen muß, auch nur so lange dauern, bis der Curländische

ländische Fürstenthum wieder mit einem Herzoge besetzt worden. In dieser Zeit wird die Regierung in Curland nicht im Namen der Republik, sondern im Namen des Königs geführt, eben so, wie solches im Namen des Herzogs geschieht, wenn dieser abwesend ist. Und hier kann man im Vorbeygehen fragen: „ob wohl in diesem Fall die Oberräthe, ohne Consens des Königs, Landtage halten, Landesstellen vergeben, über die Domainen und Einkünfte aus denselben disponiren dürften? — —“

Da aber in dem Fall, wenn Pohlen sich zu gleicher Zeit im verwaifeten Zustand befände, alle Majestäts-Rechte so lange bey der Republik bleiben müßten, bis sie wieder einen König auf den Thron erhoben hätte; da in dieser Zwischenzeit die Republik durch verschiedene Ereignisse, z. B. durch Eingriffe einer fremden Macht in die Rechte der Oberherrschaft des Königs über Curland — dessen Verbindung mit der Krone, und mit der Republik vermittelst der Krone, durch den nur auf wenige Zeit erledigten Thron nicht aufgehört hätte, — da in dieser Zwischenzeit die Republik der Gefahr ausgesetzt werden könnte, Curland entweder ganz oder zum großen Theil ihr und dem Könige entrissen zu sehen; und da in diesem, wie in jedem sehr dringenden Fall, die Republik allerdings während dem gleichzeitigen Interregno in Pohlen

len und Curland — auch sogar, wenn in Curland ein Herzog vorhanden wäre — Kraft ihres Schutzrechts, und als Vormünderin der Rechte der Krone über diese Fürstenthümer, Sicherheits-Verordnungen zu Erhaltung der Grund- und Regierungs-Verfassung dieses Herzogthums, bis zur Genehmigung des zu erwählenden Königs zu machen, aus dem schon gesagten Grunde verbunden wäre, weil alle Majestäts-Rechte, und so auch besonders das durch Verträge besonders nur in der Person des Königs vereinigte Ober- und nutzbare Eigenthum über Curland, bis zur Wiederbesetzung des Throns auf die Republik ruhen würde: so hat man aus allen diesen Rücksichten, welche aber die alleinige Oberherrschaft des Königs keinesweges übern Haufen werfen, Curland ein vom Könige und der Republik abhängendes Lehn, von einigen nennen gehört. Nach allem aber würde nie behauptet werden können, daß Curland, welches nicht wie etwan eine von den Pohlischen oder Lithauischen Woiwodschaften zu der Republik gehören kann, unter der Bothmäßigkeit derselben stehe. Wir haben gesagt, „bis zur Genehmigung des Königs.“ Denn da nach dem Pohlischen Staatsrecht so gar geringe Würden und Güter des Reichs während dem Interregno nicht vergeben werden können; so kann noch weniger über Curland etwas in der Art auf einem Convocations- Reichstage verhängt werden. Da

der König, als alleiniger Oberherr, wider die Verträge und Gesetze über Curland nichts verordnen kann; so kann noch viel weniger die Republik allein, oder unabhängig vom Könige, der allein bey der Unterwerfung zum Oberherrn angenommen ward, dergleichen Verordnungen über Curland ergehen lassen. — „Vereinigung des Obern- und nutzbaren Eigenthums, bis zur Wiederbesetzung des Throns.“ Denn da Gotthard sich und seine Lande nur dem Könige als natürlichen und beständigen Oberherrn unterworfen, und da selbst der Unions-Reichstag von 1569 in die Annahme solcher Unterwerfung an den König gewilligt und selbige bestätigt hatte: so würde Curland von dieser Lehnsverbindung frey seyn, der Herzog würde, nebst Land und Städten, mit einer jeden andern Macht neue Lehns- und Schuß-Verbindungen eingehen können, wenn je die Reichsstände in Pohlen die für das gesammte Reich so unglückliche Idee annehmen möchten, das Reich ohne Oberhaupt zu lassen, und Pohlen und Lithauen zu einer aristocratischen Republik aufs neue zu constituiren. Eben dasselbe würde auch für Curland, welches ein Mannlehn ist, folgen, wenn in Pohlen, wie in vergangenen Zeiten, Königinnen regierten, so bald nicht mit freyer Einwilligung des Herzogs und des gesammten Landes, des Adels und der Städte, zu dieser gänzlichen Veränderung der Grundverfassung, die Succesion in  
Cur-

Curland nicht bloß auf die männliche Descendenten eingeschränkt bliebe.

Wenn also je in dem Fall eines Interregni in Pohlen die Reichsstände sich durch dringende Ereignisse genöthigt sähen, Verfügungen über Curland zu treffen, so müßte die Gültigkeit derselben doch immer nur davon abhängen, ob der hernach erwählte König solche Verordnungen seinen Oberherrschaftlichen Rechten, den Landeshoheits-Rechten eines Herzogs, den Privilegien und Rechten der Landschaft und der Städte, also, ob er sie dem Unterwerfungs-Vertrage, dem Privilegio Gotthards, den Investitur-Diplomen und der Regierungsform gemäß fände, und deswegen bestätigte. Denn eine jede im entgegen gesetzten Fall vom Könige bestätigte Verordnung über Curland, die während einem Interregno wäre gegeben worden, wäre ein einseitiges, also ein willkürliches Verfahren. Ein gerechter und weiser König würde dergleichen Eingriffe der Reichsstände unstreitig mit größerem Rechte widerrufen können, als die aus den Reichsständen genommene Commissarien von 1717, als königliche Bevollmächtigte, in Curland verordnen konnten, daß selbst die Befehle des Königs, die ihren Decisionen entgegen wären, daselbst nicht respectiret werden sollten.

In allen solchen Fällen aber, wo der König den dem Herzoge und dem Lande schuldigen Schuß allein nicht leisten könnte; wo, um solchen Begebenheiten zuvorzukommen, und solche Ereignisse unwirksam zu machen, deren Folgen der Republik selbst, in Ansehung ihrer Verbindung mit Curland, schädlich werden können; in Staats-Materien von solcher Wichtigkeit kann der König keinen Augenblick anstehen, den Reichsständen an den Curländischen Angelegenheiten Theil nehmen zu lassen. Dies ist sogar die Republik in dergleichen Fällen zu fordern berechtigt, weil sie durch die, auf dem Unions-Reichstage zu Lublin, erklärte Ausnahme des Herzogthums in des Königs und ihrem Schuß und Vertheidigung, die Pflicht auf sich geladen hat, den König, in Behauptung seiner Oberherrschaftlichen Rechte — diesen Grund der Verbindung Curlands mit der Republik, und diese Quelle der Vortheile, die sie aus derselben gezogen hat — zu unterstützen. Die zu diesem Endzweck erforderlichen Maasregeln können, nach der bisherigen Staatsverfassung des Reichs, nur durch einen Reichstags-Schluß — oder wenn die Sache bis dahin nicht aufgeschoben werden könnte, durch eine Versammlung der Reichsräthe — festgesetzt werden. Unter eben erwehnten Bestimmungen allein können Constitutiones über Curland abgefaßt werden.

Die Constitutiones, aus welchen die mehrsten Commissionen in Curland entsprungen, sind, wie die Geschichte von Curland zeuget, als die Ursachen der unglücklichsten Epoken für diese Fürstenthümer auch besonders deswegen zu betrachten, weil sie seit einem halben Jahrhundert zu fremder Beherrschung, zu fremder Theilnehmung an den Angelegenheiten Curlands durch Garantien, Protectionen, geheimen und öffentlichen, und unwiderstehbaren Conventionen Veranlassung gegeben haben, und unfehlbar geben mußten. Auf solche Weise wurde das Band geschwächt, welches den Lehnsfürsten des Königs an diesen seinen natürlichen Oberherrn und an die Republik, diese natürliche Schutzherrschaft Curlands, unauflösbar knüpfen sollte.

Die Pohlenischen Reichstagschlüsse bekommen mit Recht die Kraft der Gesetze in Curland, sie müssen als gültig betrachtet, und können unfehlbar dem Lande nützlich werden, wenn sie aus der Natur der Oberherrschaft fließen, und den mit Lithauen und Pohlen eingegangenen Verträgen Curlands, und den Bedingungen derselben, nicht entgegen sind; wenn sie den so oft bestätigten Privilegien und Rechten des Landes so wenig als den Investitur - Diplomen der Herzoge, dieser Lehnsfürsten der Könige und Mitglieder der Republik, widersprechen; wenn sie Maasre-

geln sind, die in den Grundgesetzen des Landes bestimmten Rechte der Herzoge, des Adels und der Städte in Gleichgewicht zu erhalten, d. h. zu verhindern, daß kein Theil in die Rechte des andern eingreifen könne; und endlich, wenn sie zum Schuß und zur Verteidigung der Oberherrschaftlichen und Landesherrlichen Rechte in Curland gegen fremde Einmischung behülflich werden können.

So sieht man auch, wie die Königliche Commissiones gültig, und ihre Entscheidungen in Curland Gesetze werden können. Alles aber, was von diesen in den gegenwärtigen Blättern gesagt worden, beweiset ihre Unstatthaftigkeit. So lange daselbst dergleichen Commissorialische Decisiones, wie hier angeführt worden, als Gesetze aufgestellt bleiben, so lange werden auch immer die Ursachen solcher Erschütterungen fortwähren, wie die sind, die der Curländische Staatskörper bis auf den heutigen Tag erlitten hat. Doppelt unglücklich, wenn die Ursachen zu Zerrütungen sich im Innern des Staats selbst erzeugten! den dadurch veranlaßten fremden, oft diesem oder jenem Theil aufgedrungenen Schuß gegen die Vertrags- und gesetzmäßige Ober- und Schußherrschaft zu geschweigen.

Hat man denn nun noch etwas mehrers nöthig, über die Unstatthaftigkeit solcher Commissorialischen Decisionen zu sagen, die ein jeder Uebeldenkender nach seinem jedesmaligen Interesse drehen und wieder umdrehen, und nach seinen besondern Endzwecken, nach seinen Leidenschaften mißbrauchen könnte? über die Unmöglichkeit, solche Verordnungen je als Landesgesetze angenommen zu sehen, durch die ein jeder Landesherr, der seine Rechte kennet und seine Würde fühlet, selbst wenn er nach allen Eigenschaften seines Herzens ein wahrer Vater des Vaterlands seyn wollte, sich doch nie kann binden lassen! Verordnungen also, die da unverfiegende Quellen von Streitigkeiten, Unruhen, von aller Unordnung im Lande werden mußten, und hinfort bleiben würden!

Wie dringend wird es also nicht, nach allem bisher gesagt, daß der König gebeten werde, eine Deputation vom Reichstage zu ernennen, die gemeinschaftlich mit den dazu bestimmten Bevollmächtigten des Herzogs, des Adels und der Städte die gegenseitigen Rechte des Landesherrn und der Privilegien der Unterthanen untersuche; und daß die ein vor allemalbestimmten Rechte der Herzoge, der Landschaft und der Städte vom Könige, nach seinem Obristrichterlichen Rechte, erklärt, und auf dem gegenwärtigen Reichstage, der sich die Verbesserung der Reichsverfassung

fassung so ruhmvoll angelegen seyn läßt, und das in allen weiter oben erwähnten Rücksichten jetzt auch zur Verbesserung der Curländischen Staatsverfassung mitwirken kann, — daß der König die berichtigte Staatsverfassung dieser seiner Lehns-Fürstenthümer in eine Constitution bringen lassen, und auf solche Weise durch eine Constitution dieses ewig merkwürdigen Reichstags bekräftigen möge; daß in allem dem, was bis jetzt, es sey von Seiten eines Oberherrn oder Landerherrn, von Seiten der Republik oder der Curländischen Landschaft, wider die Grundgesetze dieser Fürstenthümer wäre vorgenommen worden, nach eingereichtem Bericht, der König als Oberherr und Oberster Richter entscheiden, und veranlassen könne: daß, so wie unter allen bekannten Bedingungen der Unterwerfung Lieflands an Sigismund August und der mittelbaren Verbindung Curlands mit Lithauen und Pohlen diese auf dem Unions-Reichstage zu Lublin angenommen worden, eben so auch die von allen Widersprüchen und von allem gesetzwidrigen gereinigte und verbesserte Regierungsverfassung Curlands, auf dem gegenwärtigen sich so auszeichnenden Reformation-Reichstage von allen Ständen angenommen, und das Resultat dieser Untersuchungs-Deputation, und der hierüber abgefaßte Reichtags-Schluß von den Königen selbst und von der Republik, so wie von den Herzogen und der Landschaft, zu ewigen Zeiten  
als

als ein neues allgemeines Fundamental-Gesetz für das Herzogthum Curland erkannt werden könne und müsse.

Daß der König allein das Recht habe, in den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Curland und dem Adel zu entscheiden, daß er folglich auch das Recht haben müsse, die Curländischen Gesetze zu erklären, — welches Recht so wenig der Landschaft als dem Herzoge im erwehnten Falle zustehen kann. — Dieses Recht des Oberherrn kann in Pohlen, Lithauen und Curland um so weniger bezweifelt werden, weil Sigismund August die Gesetze und Rechte Curlands nicht nur zu verbessern und zu vermehren versprochen hatte, sondern auch, weil selbst durch die Regierungsform vo 1617 alle dazu qualificirte Streitigkeiten zur unmittelbaren Entscheidung des Königs verwiesen werden.

Man kann es nicht genug wiederholen. Allein, was von den bisherigen Constitutionen über Curland hier ist gesagt worden, das findet auch von den oft erwehnten Commissorialischen Decisionen statt. Verordnungen, die der Absicht und den Bedingungen des Unterwerfungs-Vertrags; die dem durch diesen von den gesamtten Reichsständen zu Lublin bekräftigten Vertrag mit dem Könige, und in dieser Rücksicht mit  
der

der Republik selbst; die den durch die Investitur-Diplome bestimmten, und durch Privilegien zum östern bestätigten Rechten der Herzoge und des Landes entgegen sind: solche Verordnungen sind, nach dem Natur- und Völkerrecht, ungültig. Denn freye Verträge müssen gehalten werden. Sie müssen von allen dabey eingetretenen Theilen, sie können nicht gehoben werden, ohne durch die That selbst dem verletzten Theil das Recht und die Freyheit wieder zu geben, daß er andere Verträge mit einem andern eingehen könne. Verträge aber, die nicht frey waren, Vergleiche, die durch eine überwiegende Macht, durch heimliche Gewalt, durch Ueberlistung von einem schwachen Staate errungen worden, solche Vergleiche oder Conventionen führen den Namen, Vertrag, nicht mit Recht. Solche Vergleiche können so wenig, als oftbesagte Commissorialische Decisiones von keinem Theile mit Recht als Gesetze angesehen werden. Diese müssen entweder ganz aufgehoben, oder, nach unpartheyischer Prüfung der Gründe aller dabey interessirten Theile, in ihren ganzen Inhalt, aus den Grundgesetzen und Grundverträgen berichtigt, diese wieder hergestellt, und auf solche Weise verbessert und annemlich gemacht werden.

Der gegenwärtige Reichstag, der sich von allen vorhergegangenen durch die Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe

liebe so vieler aufgeklärten Freunde des Vaterlands, auf eine Weise auszeichnet, die den Ruhm seiner Grundsätze in den Annalen des Königreichs und in der Geschichte der heutigen Staaten verewigen wird; die wahren Patrioten, die zu ihrem eigenen Ruhm diesen wohlthätigen Einfluß nie werden vergessen können, welchem sie es zu verdanken haben, daß ihr Vaterland nach so langer Abhängigkeit hat anfangen können, mit Würde und Freiheit zu handeln, und den Grund zu einer künftig selbstständigen Macht zu legen; diese beherzten und edelmüthigen Männer, die erst neulich eine beyde Nationen unterdrückende Constitution vernichtet haben; eben dieser auf dem gegenwärtigen Reichstage versammelte, und auf seinem wohlverdienten Ruhm so eifersüchtige Adel, wird auch so gerecht seyn wollen, alle vorher über Curland ergangene und die Grundgesetze Curlands schmälernde Constitutiones aus seiner Gesetz - Sammlung auszustreichen, alle fremde mit Curland errichtete und der Verbindung dieser Fürstenthümer mit der Republik und ihrem gemeinschaftlichen Oberherrn entgegen laufende Conventiones abzuschaffen, und die aus diesen in Curland eingeschlichenen Misbräuche und Usurpationen nicht länger zu dulden; sondern dem Könige mit Rath und Kraft beystehen, daß er im Stande sey, seine Lehnsfürstenthümer, dem Unterwerfungs - Vertrage, dem Privilegio des Adels, und den Investitur-

Diplomen gemäs, in ihre alten und ursprünglichen Rechte und Gränzen wieder herzustellen.

Die Commissiones haben ehemals diesen Fürstenthümern, nicht nur durch die jedesmaligen Eingriffe in die landesherrlichen und oft in die Privilegien und Rechte der Landschaft und der Städte, sondern auch durch die großen Kosten geschadet, die sie dem Lande verursachten. Und bey allem dem, wie sehr vermist man in der Geschichte von Curland den Schutz und die Vertheidigung von Seiten der Republik gegen alle Angriffe, die auf diese Fürstenthümer von aussenher gemacht worden! Fände man nur nicht sogar, daß eine fremde Macht einst selbst von der Republik zur Unterdrückung des Adels in Curland herbey gerufen worden sey. Doch, wir übergehen diesen Zeitpunkt mit Stillschweigen, da die aufgeklärten Reichsstände, diese Freunde des Vaterlands, auf dem gegenwärtigen Reichstage den Geist verabscheuen, der die Republik in jenen Augenblicken der Verführung zu ihrer Erniedrigung misleitete. Von diesem nach Gerechtigkeit, Wahrheit, Ordnung und Würde strebenden Reichstage kann man mit Recht erwarten, daß er, vertraut mit der Lage der Curländischen Angelegenheiten, nebst dem Könige dafür sorgen werde, daß die zu erwählende Deputation zu Untersuchung dieser Angelegenheiten alle Aufmerksamkeit anwenden, um nicht  
durch

durch alles, was Wiß und Schmeicheley vermag, sich überraschen zu lassen, sondern daß, um die Unstathastigkeit aller Vorstellungen zu entdecken, die sie hindern könnten, mit eigenen Augen zu sehen, sie die oft schon erwähnten widerrechtlichen Verordnungen, Verhandlungen, und die Unregelmäßigkeit neuerer Schritte, mit den bekanten Grundgesetzen dieses Herzogthums gegen einander halten mögen. So handeln, und die wahren Resultate aufmerksamer und unpartheyischer Untersuchungen dem Könige vor Augen legen, heißt, pro Rege, Lege et Patria arbeiten.

Der König und die Republik entferne nur von den natürlichen Gränzen Curlands den Einfluß, der diese Fürstenthümer zu einem so großen Theil von ihrem Oberherrn und der Republik getrennet hat, so wird er als Oberherr immer in Stand seyn, durch Weisheit, Gerechtigkeit und durch sein Oberstrichterliches Ansehen das Gleichgewicht aller Rechte daselbst zu erhalten. Die zu erbittende Deputation stelle in ihrem Bericht dem Könige die Wahrheit vor: daß die oberwehnten Commissiones die Grundgesetze dieser Fürstenthümer in so vielen Stellen vernichtet haben; daß selbst die Commission von 1617 gegen die Curländer willkührlich, ungerecht und gewaltthätig gehandelt hatte, da sie diesem Adel, der doch in Pohlen und Lithauen das Indigenat hat, dennoch nicht in der

Re.

Republik, so wie den Lithauern und Pohlen in Curland, die Ehrenstellen offen erhielt; daß durch die Constitution von 1717 die Herzogliche Jurisdiction über Pilten unbefugter und unrechtmäßiger Weise suspendiret, und dieser Kreis von dem übrigen Curland abgezogen worden; die Deputation stelle dem Könige die Nothwendigkeit vor, ausserdem, daß es recht und billig ist, an allen Einrichtungen, die den Handel und die Lasten der Bürgerschaft betreffen, die Städte durch deren Deputirte zu Rath zu ziehen, und ihnen auf solche Weise an den Landtagen in Curland Theil nehmen zu lassen; sie hebe durch ihre Vermittelung die Hindernisse, welche bis jetzt die Einführung eines verbesserten Landrechts daselbst aufgehalten haben; der König und die Republik verlange von der Macht, die diesen Oberherrn und diese Schutzherrschaft von Curland von der nachbarlichen Freundschaft gegen sie, von ihrer uneigennütigen Treue an ihre Verträge versichert hat, daß sie das unter Peter den Ersten dem Königreich gegebene Versprechen in Ansehung Curlands erfülle: die Deputation stelle dem Könige vor, daß auch er noch den jetzigen Herzog mit allen Gränzen belehnte, die Gotthard erhielt, da Curland von Liefland abgefondert wurde; der König werde Vermittler des Friedens, der von den Gränzen des Königreichs und des Grossherzogthums vielleicht bald entfliehen zu müssen bedroht ist; er fordere zum Preise  
 solcher

solcher Freundschaft für diese Macht, daß sie ältern und neuern Verträgen mit dem Königreich gemäs, daß sie gemäs dem Unterwerfungs-Vertrage von Lief-land, in welchem die Gränze dieses Landes gegen Cur-land so deutlich bezeichnet worden, daß sie die in dem Investitur-Diplom Gotthards und eines jeden nachfolgenden Herzogs bezeichneten Gränzen seiner Lehnfürstenthümer, welche die erwähnte Macht von diesen Provinzen abgerissen, so wie sie öffentliche und Privatrechte eben diesen Fürstenthümern nach 1783 entris- sen hat, restituire; so würde die Deputation, die das Werkzeug geworden wäre, daß Curland einmal die Gerechtigkeit und das Glück genösse, sich in seine al- ten, wahren Rechte und Gränzen wieder hergestellt zu sehen, auch das Verdienst haben, das Band wieder zusammen zu knüpfen, welches selbst die Republik auf- zulösen oft im Begriff gewesen ist. So könnte der jetzige Reichstag den heutigen Curländern den Dank bezeugen, den die Republik deren Vorfahren schuldig ist. Gewiß waren diese nicht Schuld daran, daß die Republik die Vortheile nicht erreichte, die sie doch durch die unmittelbare Vereinigung mit Lief-land und durch die mittelbare Verbindung mit Curland hätte erreichen können. Curland hat gewiß in vergangenen Zeiten durch den Patriotismus und durch die Treue seiner Herzoge und seines Adels für die Könige und für die Republik, durch die ordentlichen Lehndienste,  
und

und durch aufferordentliche Hülfe gegen die Feinde des Königreichs, seinen Oberherrn und der mit diesen Fürstenthümern verschwisterten Republik, nach seinen Kräften nützlich zu werden getrachtet.

Noch nützlichler könnte aber jetzt das Herzogthum Curland dem Königreich Pohlen werden, wenn der König dem Herzoge alles, was von diesen Fürstenthümern in dem Olivischen Frieden eigentlich durch die Schuld der Republik abgerissen worden, wieder verschafte. Wenn der Herzog in den Besitz aller dieser abgegangenen Stücke bis an die Duna gesetzt, und der Piltensche Kreys wieder zum Herzogthum geschlagen wäre; und wenn der jetzt regierende Herzog, um dem Adel aufzuhelfen, ihm die Domainen um einen billigen Arrendepreiß überließe, wie es der Herzog Carl von Sachsen gethan hatte; wenn der Herzog die schon vor einigen Jahren vom Könige bewilligten Aemter, der Landschaft zu Gründung eines Landes-Kastens übergäbe: So würden vielleicht der Herzog für jenen, und der Adel, zu welchem auch der Bürgerstand gezogen werden müßte, für diesen Vortheil gern statt jener Lehn- und Rosßdienste, deren Leistung immer großen Schwierigkeiten unterworfen war, eine proportionirte Abgabe, auf dem Fuß der Römermonathe im deutschen Reich, jährlich in den Schatz der Krone entrichten können und wollen.

Was für noch größere und wesentlichere Vortheile müßten nicht auf das Königreich selbst, durch die Verbesserung des Wohlstands der Fürstenthümer Curland und Semgallen, übergehen, wenn ein durch Grundsätze und Beyspiele wahrer und guter Staatswirthschaft unterrichteter Fürst die Einkünfte, die ihm aus den nach jetzt bekannter besten Landwirthschaft behandelten Lehngütern, nach Abzug der Kosten zu Erhaltung des Hofstaats u. s. w. übrig bleiben würden, zu den dringendsten Bedürfnissen des Staats verwenden wollte! Der Aufbau der Häuser der Oberhaupt- und Hauptleute, damit der Regierungsform gemäs die Gerichte daselbst zu aller Jahreszeit gehalten werden könnten; die Erhebung der Schlösser aus den alten Ruinen, um den Städten und Flecken, in welchen solche liegen, Gewerbe, Nahrung und ein neues Leben wieder zu verschaffen; die Begünstigung der von Privatpersonen zu unternehmenden Fabriken für die Produkte des Landes; die Verbesserung des Schulwesens und des ersten Unterrichts der Kinder; die Einrichtung einer allgemeinen Policcy, und auch besonders in der Residenz, damit die Jugend durch Wohlfeilheit, unter andern, zum Studiren auf dem Gymnasio häufiger angezogen werden möchte, und die zweckmäßigste Einrichtung dieser höhern Schule, damit die daselbst sich aufhaltende Jugend sicherer zum Dienst und Besten des Vaterlandes gebildet werden

den könnte: die Befriedigung dieser und mehrerer  
 wahren Staatsbedürfnisse zeigt ein in der Entfernung  
 gesetztes Bild von Glückseligkeit, welche sich auch zum  
 ansehnlichen Theil auf das Königreich erstrecken muß-  
 te, weil ein jeder Curländischer Edelmann, vermöge  
 seines Indigenats in Pohlen und Lithauen, mit eben  
 so vielem Rechte auf die höchsten Ehrenstellen in der  
 Republik Anspruch machen kann, als dem Lithau-  
 schen und Pohlischen Edelmann vergönnet ist, in das  
 Curländische Ministerium zu kommen. Dies Bild,  
 welches durch die Theilnehmung der Städte, und  
 überhaupt des Bürgerstandes, an das allgemeine  
 Wohl, und durch den daher gerechtfertigten Blick  
 auf die Verbesserung des Handels dieser Fürstenthü-  
 mer vervollkommnet würde, erhielt einen größern  
 Werth durch den Vorzug, der bisher den Herzogen  
 von Curland nicht gegönnet worden, auf welchen sie  
 aber doch, nach einer richtigen Analogie, Anspruch  
 machen können. Curland ist mit der Republik mit-  
 telbar verbunden. Diese Fürstenthümer sind nicht,  
 so wie die Woiwodschaften, Länder des Pohlischen  
 Staatskörpers, sondern diese Provinzen müssen stets  
 ihren eigenen Herrn haben, stets unter deutscher Herr-  
 schaft

schaft bleiben. Nun sind aber die Herzoge, als Lehnsfürsten der Könige, Mitglieder der Republik, so wie es ehemals die Heermeister vom deutschen Reiche waren. Die Herzoge von Curland müßten also, wie die Heermeister auf dem deutschen Reichstage thaten, die Pohlischen Reichstage beschicken, und durch ihre Unterschriften an den Beschlüssen der Reichstage das Wohl ihrer Fürstenthümer besorgen können. Der König und der gegenwärtige Reichstag, die bis jetzt schon mit so glücklichem Erfolg die Verbesserung der Reichsverfassung bearbeitet haben, und das Schicksal der mit dem Königreich verbundenen Fürstenthümer Curland und Semgallen gleichfalls verbessern wollen, werden leicht die Mittel finden, die hier im Vorbeygehen vorgeschlagene Veränderungen, zu Verstärkung des Bandes zwischen gedachten Ländern, und zu gegenseitigen Vortheil derselben, zur Wirklichkeit zu bringen.

Nach allem aber ist der König, durch seine Lehnsjurisdiction und durch seine Befugniß zu der letzten Erkenntniß in Curländischen Rechtsachen, nicht nur berechtigt, sondern der von dem Könige, als Ober-

herrs, diesen Fürstenthümern zugeschworene Schutz fordert sogar von ihm, nicht allein einen Herzog von Curland an alles zu erinnern, was dieser, als Lehnsfürst, zu erfüllen verpflichtet wäre, sondern auch die Einwohner dieser Fürstenthümer zu Beobachtung ihrer Pflichten anzuhalten.

Von welcher Seite etwas wider den Unterwerfungs-Vertrag und die daraus fließenden Rechte des Oberherrn, wider die Privilegien und Rechte des Adels und der Städte, wider die Investitur-Diplome, und wider die Regierungsform bisher wäre vorgenommen worden, dies könnte die zu den abschwebenden Streitigkeiten in Curland zu ernennende Deputation nicht anders als wie Beeinträchtigungen dem Könige darlegen. Daß die einseitige Aufhebung der Bedingungen im Unterwerfungs-Vertrage, die einseitige und incompetenten Erklärungen der Grundgesetze ein vor allemal abgestellt, und den so nachtheiligen Folgen einer künftigen übeln Anwendung der hier oft gerügten Commissorialischen Decisionen, durch die ausdrückliche Aufhebung derselben zuvor gekommen werden möchte; dies muß der Wunsch, dies sollte

te



te das Bestreben eines jeden redlichen Staatsbürgers, eines jeden Freundes der Ordnung, der Sicherheit und Ruhe des Vaterlandes in Curland wie in Lithauen und in Pohlen seyn, damit die Gerechtigkeit, als die Grundlage der Verfassung und Verbindung dieser Länder, von allen erkannt werden könne.

Daß nur der König allein oberherrschaftliche Rechte über Curland ausüben könne, ist aus vielen in diesem Aufsatz angeführten Stellen und aus den Verträgen klar. Dies folgt aber auch selbst aus der Verfassung des Pohlenischen Staats. Man wird nicht behaupten wollen, daß die Reichsstände auf dem Reichstage, oder daß der Senat allein die Oberherrschaft über Curland haben. Da aber der König die Mehrheit der Stimmen im Senat sowohl als auf dem Reichstage so oft wider sich hat, so würde ja dieses Herzogthum in ganzen Reihen von Jahren nicht wissen, an wen es sich wenden sollte.

Die Incorporation, von welcher so oft in Pohlen die Rede gewesen ist, läßt sich nothwendigerweise nicht anders als von dem Ober-Lehns-Eigenthum



verstehen. Dadurch, daß Curland stets seine eigenen Herzoge deutscher Nation haben muß, welches auch unter andern aus dem erstern Satze der Regierungsform folget „sub regimine Ducis“ deren Auctorität ewig seyn soll; dadurch ist das Herzogthum Curland von Pohlen völlig getrennt, es kann als kein Pertinenzstück von Pohlen betrachtet, und daher kann auch daselbst nicht gesagt werden, daß Curland unter der Vöthmäßigkeit von Pohlen stehe.

Curland und Semgallen haben ihre eigene Regierungsform, ihre eigene Geseze, nach welchen sie selbst in Pohlen gerichtet werden müssen. Diese Fürstenthümer bestehen also als eigene Landeskörper, welche mit dem Pohlischen zwar verbunden sind, deren Landesherr dem Könige zwar mit Lehenspflicht, aber so wenig dem Könige allein als dem Könige mit der Republik zusammen mit Unterthanenpflicht verwandt ist.

Der Nexus feodalis wurde errichtet zu Vertheiligung dieser Provinzen gegen Rußland, zum Vortheil

theil Pohlens und Lithauens, zu Verstärkung der Macht dieses Reichs durch den Lehdienst.

Wider die Mittelbarkeit Curlands und wider die Freyheit eines Herzogs von Curland thut der zu beobachtende Nexus feodalis deswegen nichts, weil dieser nach der Regel nie Abhängigkeit nach sich ziehet. So läßt sich auch, wenn man auf den unter jenen Bedingungen errichteten Unterwerfungs-Vertrag siehet, an eine Abhängigkeit von Pohlen gar nicht denken, weil Curland und Semgallen, mit Vorbehalt aller Rechte der Einwohner, aller Rechte und Gerechtigkeiten der Landeshoheit des Herzogs, der Oberlehnherrschaft der Könige von Pohlen überlassen wurde.

Curland ist endlich ein angetragenes Lehn. —

Sollte nun der Zeitpunkt nie entstehen können, wo man in der Regierung dieser Fürstenthümer, die in den Grundgesetzen, Privilegien und Investitur-Diplomen bestimmten Rechte der Landesherren, des Adels und der Städte zu gemeinsamer Beförderung  
der

der Würde, des Glanzes und des Wohls der Herzoge und sämtlicher Einwohner Curlands gebrauchen sehen würde? Lassen Sie uns, meine Herren, hieran nicht verzweifeln.

Ich habe in diesem Auffatz von den Rechten des Oberherrn und der Republik, von den Rechten des Landesherrn, der Landschaft und der Städte, nur so viel sagen wollen, als zu Beurtheilung dessen nöthig schien, was eine zu Untersuchung der gegenwärtigen Mishelligkeiten zwischen dem Herzoge und einem Theil des Adels zu ernennende Deputation auf dem Reichstage zu betrachten hat. Ich habe die Wahrheit aufrichtig gesucht; Sie sind im Stande, mich zu beurtheilen, wenn sie eben so viele Aufrichtigkeit anwenden wollen. Sollten diese Blätter beyden oder allen entgegengesetzten Partheyen misfallen, so kann ich mich mit der Versicherung trösten, daß ich der Wahrheit nahe gekommen bin.

Nach allem aber muß ich, ehe ich Sie, Edlen des Landes, Sie, Freunde der Ordnung, der Sicherheit, des allgemeinen Wohls Ihres Vaterlands, ehe  
ich

ich Sie, wahre Patrioten, verlasse, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Umstand rege machen, der von selbstredender Wichtigkeit ist, der in Ihre, in Ihrer Nachkommen, in des ganzen Landes Glückseligkeit den sichersten Einfluß haben muß, und deren Beförderung zum größten Theil von Ihnen selbst abhängen wird.

Welche Folgen auch die in Warschau zu erbittende Deputation auf die Ruhe des Landes, durch das wieder hergestellte Verständniß zwischen Haupt und Gliedern, haben möchte; so wird doch ein jeder unbefangener Curländer gestehen müssen, daß das so sehr für Sie zu wünschende gute Vernehmen, bey der gegenwärtigen Lage Ihres Staatsinteresse, bald und leicht wieder vernichtet werden kann.

Curland ist ein Mannlehn. Ihr Herzog hat keine männliche Descendenten. Ihren Kenntnissen und Ihren Empfindungen muß es überlassen bleiben, Ihnen alle diejenigen Betrachtungen zu sagen, die dieser Umstand einem Ehrliebenden Adel einflößen muß.

Ihr Vaterland wird unfehlbar, in dem bevorstehenden Fall des Ablebens Ihres alten, regierenden und Erblosen Herzogs, durch fremde Theilnehmung an scheinbaren Rechten, durch Unterstützung derselben, durch Einmischung von mehrern Seiten, wieder in neue Unruhen versetzt werden. Sie haben aber das Mittel in Händen, allen Widerwärtigkeiten zuvor zu kommen, die, aus eben erwehnten Ursachen, diesem Interregno in Ihrem Vaterlande folgen würden.

Sehen Sie um sich her, meine Herren. Welche Macht ist es, die, durch die Gränzen des Königreichs Pohlen stets von Ihrem Vaterlande getrennt, nie die Absicht haben kann, sich in Curland fest zu setzen, und Ihren Landesherrn sowohl, wie Sie selbst, in dem Genuß öffentlicher und Privatrechte zu stören? Welche Macht ist, die es sich zum Interesse gemacht hat, Ihrem Oberherrn und der zu Ihrem Schuß durch Verträge verbundenen Republik die Freyheit zu sichern, mit welcher der gegenwärtige Reichstag die künftige Unabhängigkeit des Königreichs hat gründen dürfen? Diese Macht, die durch Vermählung ihrer Prinzessinnen mit Ihren ehemali-

gen Landesherrn schon zu Ihrer Großväter Zeiten Glanz und Ruhm über Ihr Vaterland verbreiten half; diese Macht, die Peter den Ersten zu bewegen wußte, daß er ganz Curland dem Herzoge Friedrich Wilhelm einräumen, und die alten rechtmäßigen Gränzen bis zur halben Düna diesem Fürsten restituiren wollte; diese Macht, die um ihres eigenen Interesse willen nicht anders wünschen kann, als daß Curland zu ewigen Zeiten, mit allen seinen alten Rechten und Gränzen, als ein Lehnsfürstenthum der Könige von Pohlen mit dem Königreiche verbunden bleiben, und daß dieses Land blühend werden möge: nur diese Macht ist es, an welche Sie sich wenden, und die Sie mit Sicherheit um Garantien für die Dauer Ihrer Ruhe bitten können.

Diese Macht an Ihr Schicksal zu interessiren, hierzu zeigt Ihnen das Mittel, die Aussicht auf den bald erledigten Fürstenthum Curlands.

Folgen Sie dem Beyspiel, das Ihnen Ihr Oberlehnsherr und die zu Ihrem Schuß mit Ihnen verbundene Reichsstände geben. Arbeiten auch Sie selbst

selbst mit Ihrem Herzoge an der Verbesserung Ihrer Staatsverfassung. Denken Sie mit Ihrem Herzoge an eine eventuelle Succesion. Curland ist ein Mannlehn. Es kann aber in ein feodum trasmiffione foemineum, dessen Lehnsfolge sich auf den durch die Prinzefinnen posterirenden Mannsstamm mit erstreckte, verwandelt werden. Bewerben Sie sich darum, diese Succesion durch Vermählung Ihrer Prinzefinnen zu sichern und dauerhaft zu machen.

Unter den Prinzefinnen von Curland ist auch eine, die diesen Titel mit unstreitigem und mit älterem Rechte führet, als die Prinzefinnen des jetzt regierenden Hauses, und die daher sowohl, als wegen der ihren Eltern von königlicher Geburt und Abstammung erzeugten Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten, und wegen der von ihren Eltern ihr angeborenen Verhältnisse mit vielen aus den ersten Familien des Königreichs Pohlen, auf die Theilnehmung des Königs und der Nation, an ihrer Gnugthuung, Schadloshaltung, und an der Bestimmung ihres Glücks, den gerechtesten Anspruch machen kann.

Vereinigen Sie sich über eine Succession, die Ihre Ober- und Schutzherrschaft, und die Macht, die sich als Freundin derselben auf eine schon so ausgezeichnete Weise bewiesen hat, gleich interessiren muß, und durch welche allein auch Sie das künftige Wohl, die Ruhe, die Sicherheit Ihres Vaterlandes gegründet zu sehen, hoffen können.

Treten Sie hierüber zusammen, jetzt, da es Zeit ist, alles vorzutragen, was die Verbesserung Ihres Schicksals befördern kann.

*Tantummodo incepto opus est, cetera res  
expediet.*

